

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll
- unkorrigierte Fassung -
96. Sitzung

Berlin, den 27.05.2009, 11:00 Uhr,
Sitzungsort: Jakob-Kaiser-Haus,
Sitzungssaal: 1.302

Vorsitz: Edelgard Bulmahn, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in
Kommunikationsnetzen
- Drucksache 16/12850 -

Sachverständige:

- Bundeskriminalamt BKA, Jürgen Maurer
- Bund Deutscher Kriminalbeamter BDK, Klaus Jansen
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, vertreten durch Jürgen H. Müller
- BITKOM, Dr. Guido Brinkel
- eco, Oliver Süme
- Bundesgerichtshof (BGH) Dr. Peter-Jürgen Graf (Bundesrichter)
- Dr. Dieter Frey, Frey Rechtsanwälte
- Prof. Dr. Michael Osterheider, Universität Regensburg (Forensische Psychiatrie)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
- Dr. Korinna Kuhnen, Medienwissenschaftlerin
- Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL.M., Juniorprofessor für Öffentliches Recht, Universität Mannheim

Beginn der Sitzung: 11:12 Uhr

Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen, auch die Gäste bitte ich, sich zu setzen, weil ich mit der Anhörung beginnen möchte. Ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer Anhörung zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen. Bevor ich einige Erläuterungen zu dem Verfahren der Anhörung gebe, möchte ich noch einmal ausdrücklich festhalten und sagen, dass Kinderpornographie - und das kann ich für alle Kolleginnen und Kollegen sagen – ein schreckliches Verbrechen ist und ich finde auch, eine Schande für jede Gesellschaft, in der so etwas möglich ist. Deshalb haben wir zu Recht seit über 30 Jahren in Deutschland ein Verbot der Herstellung, Verbreitung und auch des Besitzes kinderpornographischer Schriften. Wir haben dieses Verbot seit den 90er Jahren noch einmal ausdrücklich verschärft, d. h. die Strafen dafür verschärft, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirklich wirksamer zu bekämpfen und noch wirksamer gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften vorzugehen. Auch der Kampf gegen Kinderpornographie im Internet ist seit Jahren ein ganz wichtiger Schwerpunkt, bei dem wir uns auch im Deutschen Bundestag mehrfach bemüht haben hier zu verschärften Regelungen zu kommen. Deshalb soll es heute in der Anhörung nicht um die Frage gehen, ob dieses Verbot von Kinderpornographie und die Strafbewehrung, die wir haben, erhalten bleiben soll oder nicht. Da gibt es eine klare Auffassung im Parlament im Deutschen Bundestag, dass dieses Verbot erhalten bleiben soll. Es soll in dieser Anhörung um die Frage gehen, wie eine größere Durchsetzungskraft dieses Verbotes erreicht werden kann. Das ist das Ziel dieser Anhörung, die wir heute durchführen. Also die Frage, wie wir eine größere Durchsetzung dieses Verbotes erhalten können, ohne dass wir damit die Tür zu einem Überwachungsstaat öffnen. Das ist unsere Aufgabe und deshalb führen wir diese Anhörung durch. Ich will mich ausdrücklich auch bei den Sachverständigen bedanken, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind, weil wir mit Ihnen gemeinsam erörtern möchten, wie wir diese Zielstellung, die ich beschrieben habe, möglichst gut erreichen können. Ich will noch einige Ausführungen, noch einige Hinweise zur Durchführung der Anhörung geben. Wir haben Herrn Maurer von Seiten des Bundeskriminalamtes eingeladen, Herrn Dr. Graf als Vertreter des Bundesgerichtshofes, Herrn Dr. Brinkel als Vertreter von BITKOM, Herrn Süme als Vertreter des Verbandes der deutschen Internetwirtschaft, Herrn Prof. Dr. Osterheider von der Universität Regensburg, Herrn Dr. Frey von Frey Rechtsanwälte, Herrn Prof. Dr. Dr. Sieber vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Frau Dr. Kuhnen, Medienwissenschaftlerin, Herrn Prof. Dr. Bäcker von der Universität Mannheim, Herrn Schaar, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und Herrn Jansen als Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter. Sie alle stehen uns mit Ihrer Sachkenntnis, mit Ihren Erfahrungen hier zur Verfügung. Damit wir Ihre Sachkenntnisse und Ihre Erfah-

rungen auch möglichst gut hier in dieser Anhörung einbringen können, haben wir uns darauf verständigt, dass es keine Eingangsstatements gibt, sondern, dass wir als Abgeordnete gleich Fragen an Sie richten können. Denn diese Anhörung soll wirklich ein Dialog sein, ein Diskurs, um unsere Frage beantworten zu können. Wir führen die Anhörung nach dem sogenannten Berliner Verfahren durch, das heißt wir machen zwei Befragungsrunden. Die Fraktionen haben Fragezeit entsprechend ihrer Fraktionsstärke. Demnach hat z. B. die CDU/CSU 28 Minuten in der ersten Runde und 28 Minuten in der zweiten Runde zur Verfügung. Das gilt auch für die SPD-Fraktion mit jeweils 27 Minuten. Die Fraktion DIE LINKE. hat 7 Minuten in der ersten Runde zur Verfügung und in der zweiten Runde ebenfalls 7 Minuten. Vergleichbare Zeiten stehen für die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Verfügung. Das einfach zu Ihrer Kenntnis, damit Sie ungefähr einschätzen können, wie viel Fragezeit zur Verfügung steht. Die Kollegen werden sich jeweils die Fragezeiten untereinander aufteilen und ich habe die Bitte an Sie, an die Sachverständigen, dass Sie immer sofort direkt auf die Fragen eingehen. Die Kollegen werden auch sagen, an wen sich die Frage richtet. Auch da habe ich die Bitte an Sie, dass dann, auch nur die Kollegen antworten, an die die Frage gestellt wird. Soweit zum Verfahren. Jetzt, meine sehr geehrten Damen und Herren, würde ich damit die erste Fragerunde eröffnen, damit wir die Zeit auch möglichst gut und optimal nutzen können. Wir beginnen die erste Runde mit den Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Fraktion und hier hat zunächst Abge. Dr. Krogmann das Wort.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, wir freuen uns, dass Sie heute zu dieser Anhörung, zu diesem komplexen Thema gekommen sind und erhoffen uns natürlich einerseits einen Erkenntnisgewinn, zu den Problemen, die der Gesetzentwurf enthält und zum anderen aber auch eine Versachlichung der Debatte zu dem natürlich sehr emotionalen Thema. Ich möchte mich hier auch ausdrücklich am Anfang Ihren einleitenden Worten anschließen, Frau Vorsitzende. Wir möchten als Union unsere Zeit nutzen, indem wir die verschiedenen Themenblöcke in der ersten Runde ansprechen. Zunächst die Themenblöcke Access Blocking und was die Sperrlisten anbetrifft, dann aber auch der gesamte Komplex des § 5, Strafverfolgung, personenbezogene Daten und beginnen möchten wir in unserem ersten Fragenkomplex mit dem Inhalt der Petition, die bis zum heutigen Tage, ich habe heute Morgen noch einmal reingeguckt, über 98.000 Unterzeichner hatte – innerhalb kürzester Zeit -, das ist für uns natürlich Anlass, das sehr ernst zu nehmen, was im Rahmen dieser Petition vorgetragen wurde. Deshalb bestimmen Fragen zu diesem Block unsere erste Fragerunde. Ich möchte gleich einsteigen in dieses Thema mit einer Frage an Sie, Herr Dr. Graf, die das Thema Grundrecht auf Informationsfreiheit betrifft, das ja ein Kernpunkt auch dieser Petition ist. Das Gesetz sieht vor, über Access Blocking den Zugang zu kinderpornographischen Inhalten zu

erschweren. Wird dadurch aus Ihrer Sicht das Grundrecht auf Informationsfreiheit eingeschränkt?

SV Dr. Peter-Jürgen Graf (BGH): Das Grundrecht auf Informationsfreiheit ist durch so etwas natürlich beeinträchtigt, das ist keine Frage, aber ich meine, dass es in zulässiger Weise eingeschränkt wird. Denn wenn ich die Verbreitung von Kinderpornographie unter Strafe stelle, auch das Beziehen von Kinderpornographie, das Vorrätighalten von Kinderpornographie, dann gehe ich davon aus, dass in diesem Fall damit auch eine Einschränkung in dieser Form, dass ich eben Kinderpornographie möglichst verhindere, dass sie weitergegeben wird durch Internet, durch andere Medien oder auch auf anderen Wegen zulässig und damit auch verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ich würde zur gleichen Frage gerne auch noch die Meinung von Herrn Prof. Dr. Sieber hören.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Mit diesen Maßnahmen greifen Sie in das informationelle Grundrecht ein. Sie brauchen eine Rechtfertigung. Es ist deswegen bei jeder Maßnahme zu fragen, ob sie erforderlich ist und ob sie verhältnismäßig ist und das ist dann im Einzelnen durchzugehen.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ja, aber hier geht es um die Frage des Access Blocking, auch vor dem Hintergrund des § 184 b, vielleicht könnten Sie noch ein bisschen tiefer in die Antwort einsteigen.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Könnten Sie Ihre Frage bitte noch einmal präzisieren?

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Meine Frage bezog sich auf die Petition, in der gesagt wird, dass durch das Access Blocking von kinderpornographischen Inhalten an sich bereits das Grundrecht auf Informationsfreiheit eingeschränkt ist. § 184 b StGB stellt nicht nur die Verbreitung von Kinderpornographie in Deutschland unter Strafe, sondern auch deren Beschaffung und deren Ansicht. Das war meine konkrete Frage und ich bitte um eine konkrete Antwort.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Soweit Sie mit dem Access Blocking gezielt auf kinderpornographische Inhalte zugreifen und das blockieren, ist dies selbstverständlich gerechtfertigt, weil hier der Strafrechtsschutz vorgeht. Die Problematik besteht

allerdings darin, dass wir bei vielen Maßnahmen ein Overblocking haben, dass wir Inhalte sperren, die keine kinderpornographischen Bezüge haben und es gilt auch bei dem hier favorisierten Verfahren über Domain Names. Hinter einem Domain Name können sich auch legale Inhalte verbergen und deswegen greift, so unproblematisch es ist, dass Kinderpornographie nicht geschützt ist, dieses Access Blocking auch in informationelle Freiheitsrechte ein. Deswegen muss ich die Gesamtproblematik am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen lassen.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ich greife das gerne auf. Sie sagten „gezielt“ und das Problem sei Overblocking. Deshalb eine weitergehende Frage an Sie noch einmal, Herr Dr. Graf. Dann ergibt sich natürlich automatisch die Frage, wer diese Liste kontrolliert. Halten Sie es für notwendig, dass auch aus verfassungsrechtlichen Gründen hier etwa ein Richter oder ein anderes Gremium die Listen, die das BKA erstellt, kontrollieren sollte?

SV Dr. Peter-Jürgen Graf (BGH): Als Richter bin ich natürlich sehr zufrieden, wenn Richter so hoch eingeschätzt werden. Ich denke aber, wir müssen aufpassen, dass wir von einer richterlichen Nachprüfung nicht auf ein System der richterlichen Vorprüfung übergehen. Ich halte es für ausreichend, wenn hier der Sachverstand einer angesehenen Behörde, die ja dann auch einer Nachprüfung unterliegt, benutzt wird. Ich glaube nicht, dass wir einen Richter hierfür abstellen sollten, der nichts anderes macht. Im Prinzip wäre das wahrscheinlich eine tagesfüllende Tätigkeit, die morgens um 6 Uhr anfängt die Listen zu überprüfen. Mir schien es sinnvoller, was dann im Zweifel auch genauso passiert, wenn geblockte Provider, geblockte Seiten dann eben den Rechtsweg gegen eine solche Maßnahme durchführen würden, da wäre dann der Ansprechpartner das BKA oder gegebenenfalls auch das zuständige Ministerium oder die Bundesregierung. Jedenfalls denke ich, da besteht genug Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer Indizierung, wenn ich das einmal so nennen darf, auf der Liste hier anzugreifen. Aber ich glaube nicht, dass erforderlich ist, jede einzelne Seite vorher durch einen Richter überprüfen zu lassen, der zumal dann am Ende letztlich das endgültig entscheidende Gericht ohnehin nicht binden kann, denn er wird nicht der sein, der dann bei einer Klage gegen diese Maßnahme entscheiden wird.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ich würde da gerne noch einmal einsteigen und Herrn Prof. Dr. Bäcker zu dieser Frage der Transparenz und der gesamten Frage, wer kontrolliert, wer erstellt die Liste, befragen. Frau von der Leyen selbst hat gestern in einem Interview gesagt, dass sie sich vorstellen könnte, dass ein Gremium mit unabhängigen Experten diese Blockierlisten sich anschaut, sozusagen unter einem „Mehr-Augen-Prinzip“. Einfache Frage, was halten Sie davon und wie könnte so etwas dann im Verfahren aussehen?

SV Prof. Dr. med. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Verfassungsrechtlich bin ich nicht der Meinung, dass eine Vorabkontrolle unbedingt erforderlich ist. Verfassungsrechtlich denke ich, würde es ausreichen, das BKA das machen zu lassen im Fall der Kinderpornographie. Eine andere Frage ist natürlich, ob es rechtspolitisch sinnvoll ist. Da scheint mir eine Vorabkontrolle sehr sinnvoll zu sein, weil der Eintrag von bestimmten Inhalten in die Liste doch Schwierigkeiten aufwirft. Die technischen Probleme des Overblocking sind bereits erwähnt worden. In bestimmten Grenzbereichen kann es auch gar nicht so einfach sein einzuschätzen, ob ein bestimmter Inhalt überhaupt Kinderpornographie ist, denn das Verbot der Kinderpornographie beschränkt sich nicht auf Bild- oder Tondarstellungen von tatsächlichem Missbrauchsgeschehen, sondern erfasst z. B. auch Romane oder Comicstrips oder Animationsfilme, also verfremdete und fiktive Darstellungen. Ob das nun ein Richter oder ein solches Gremium sein muss, ist natürlich noch eine weitere Frage. Mir würde eigentlich ein Richtervorbehalt sinnvoller erscheinen. Also ich meine, dass es hier doch in vielen Fällen um eine relativ klare Rechtsprüfung geht und weniger um eine komplexe Abwägungsentscheidung, die jetzt, sagen wir einmal, Fragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz betrifft. Denn in vielen Kernfällen, wo es tatsächlich eben um Darstellung tatsächlichen Missbrauchsgeschehens geht, ist eigentlich selbstverständlich, dass der Inhalt auch blockiert werden kann und das könnte ein Richter hinreichen prüfen. Das wiederum würde ich allerdings auch dringend empfehlen.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Zurück zum Thema Overblocking. Frage an Sie, Herr Dr. Graf, im Gesetzentwurf ist bisher vorgesehen, die Sperrliste anhand von vollqualifizierten Domain Namen, Internetprotokolladressen und Zieladressen von Telemedienangeboten zu blockieren. Ist das hinreichend konkret?

SV Dr. Peter-Jürgen Graf (BGH): Ich bin mir nicht sicher, ob man hier im Gesetzentwurf letztendlich eine konkrete Methode auswählen sollte und diese konkret festschreiben sollte. Ich habe das ja angedeutet, es gab ja einmal ein Blockieren einer Seite im Jahr 1996, die dort durchgeführt wurde und die auch relativ erfolgreich war, wo aber dann plötzlich technische Feinheiten auftauchten, mit denen vorher keiner, auch die Provider, mit denen ich gesprochen hatte, nicht gerechnet haben und man dann ganz konkret reagieren musste. Wenn Sie dann ein Gesetz haben wollen, in dem eine bestimmte Methode festgeschrieben ist, stellen Sie fest, diese Methode greift aus technischen Gründen nicht mehr, dann haben Sie plötzlich eine Lücke, die dann erst wieder durch ein neues Gesetz gefüllt werden kann. Insofern ist mir die Wahl, die eigentlich hier getroffen wird, dass letztlich der Provider das bestimmt, was technisch für ihn am besten machbar ist, auch am Ressourcen schonendsten

und im Zweifel auch am wirkungsvollsten. Ich halte eigentlich wenig davon, jetzt hier eine technische Methode vorzuschreiben, die möglicherweise in zwei Jahren überholt ist, denn die technische Entwicklung in diesem Bereich, die kann keiner genau vorhersehen und da kann man auch nicht wissen, wie letztlich ein Betroffener, der blockiert wird, technisch reagiert. Also wir haben dort damals ein sogenanntes IT-Rolling, wo automatisch alle fünf Minuten und dann später jede Minute die IP sich änderte und damit jede Blockierung ins Leere ging und dann das wieder händisch nachgestellt werden musste. Wenn das im Gesetz anders drin steht, dann haben Sie da keinen Erfolg. Deswegen meine ich, ich würde nicht vorschlagen hier eine konkrete Methode festzuschreiben.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Darf ich zur gleichen Frage noch Herrn Süme als Vertreter der Provider bitten.

SV Oliver Süme (eco): Ich denke schon, dass man auch schon im Gesetz spezifizieren sollte, welche Form von Zieladressen später gespeichert werden sollen bzw. blockiert werden sollen. Das kann natürlich in einer technischen Richtlinie näher ausgestaltet werden.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Die speichert ja nicht, es geht ja erst einmal nur ums Blockieren.

SV Oliver Süme (eco): Ja, die Listenerstellung, welche Form von Adressen gelangen dort hinauf. Da denke ich schon, dass das im Gesetz klar gestellt werden sollte. In der jetzigen Version, die vorliegt, denke ich, ist das noch nicht hinreichend konkret. Da kann man verschiedene Dinge reininterpretieren und ich sehe da schon die Gefahr, dass wenn man das so allgemein und undifferenziert fasst, Overblocking mit so einer konkreten Gefahr bei der Umsetzung der Sperrlisten wird. Deswegen glaube ich, man sollte es sowohl im Gesetzentwurf spezialisieren, aber insbesondere dann natürlich auch in der technischen Richtlinie.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ich würde gern, weil uns so ein bisschen die Zeit wegrennt, jetzt zu unserem zweiten Block kommen und zwar zu dem gesamten Fragenkomplex, der den Absatz 5 betrifft, also nicht die Prävention, sondern sozusagen die Strafverfolgung, Frage der personenbezogenen Daten und vor allem zum gesamten Verfahren. Das ist ja ein Paragraph, der auf Begehren des Justizministeriums in das Gesetz Eingang gefunden hat und den wir aus meiner Fraktion sehr kritisch sehen. Erste Frage, ist Herr Schaar inzwischen da?

Die **Vorsitzende**: Herr Müller ist da und vertritt Herrn Schaar. Herr Schaar ist in einem anderen Ausschuss, deshalb kann er leider noch nicht anwesend sein. Deshalb ist Herr Müller da, aber sobald Herr Schaar aus dem anderen Ausschuss heraus kann, wird er auch hier sein.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Herr Müller, herzlich willkommen. Dann geht meine Frage auch direkt an Sie. An dem Server, der die Stoppmeldung hostet, fallen ja ganz automatisch personenbezogene Daten an. Wie beurteilen Sie das erst einmal ganz grundsätzlich vor dem Hintergrund des Fernmeldegeheimnisses?

SV Jürgen H. Müller (BfDI): Sie haben Recht, dass selbstverständlich personenbezogene Daten anfallen in diesem Augenblick, die, da es sich um Verkehrsdaten handelt, auch dem Fernmeldegeheimnis unterfallen werden und Sie brauchen eine Rechtsgrundlage, um mit diesen Daten irgendetwas tun zu können d. h. um sie erheben, verarbeiten oder sonst irgendwie verwenden zu können. Da sehe ich keine Rechtsgrundlage. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme auch auf den Grundsatz der Datensparsamkeit hingewiesen, auf § 3 a Bundesdatenschutzgesetz und auch, dass es aus unserer Sicht eigentlich nicht richtig wäre, wenn man das so macht.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Vielleicht darf ich ja noch einmal nachhaken. Im Gesetzentwurf ist bisher ja nur ganz allgemein von personenbezogenen Daten die Rede und hier vielleicht die Frage an Herrn Maurer. Welche Daten fallen darunter und welche bräuchten Sie überhaupt, um dann darauf hin eine Verfolgung vorzunehmen?

SV Jürgen Maurer (BKA): Es fallen auf jeden Fall Daten dort an, die es ermöglichen, Rückschlüsse auf Personen zu ziehen und diese Personen zu identifizieren. Ob das jetzt sinnvoll ist, ob das in jedem Fall gemacht werden soll, das muss natürlich noch diskutiert werden und es obliegt natürlich letztlich auch in der Normierung dem Gesetzgeber, ob mit diesen Daten Strafverfolgung betrieben werden soll. Aber bei der Umleitung auf einen Stoppsauger entstehen Daten, die eine Rückverfolgung möglich machen.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Gerade das ist ja das, was uns auch stört. Deshalb noch mal eine Zusatzfrage: die Gefahr besteht ja auch, dass man, sagen wir einmal, jemand, der irrtümlich auf solche Seiten gelangt, dadurch ganz grundsätzlich erst einmal der Gefahr einer Stigmatisierung aussetzt. Deshalb ist die Frage, ist so etwas dann überhaupt zu vermeiden, wenn man dieses gesamte Verfahren in § 5 aufrechterhalten will?

SV Jürgen Maurer (BKA): Wir greifen jetzt natürlich einer dezidierten rechtlichen Einschätzung vor. Vorausgesetzt, dass der Versuch des sich Verschaffens strafbar ist - das ist Rechtsauffassung allgemein - dann stellt sich die Frage, ob dieser Versuch verfolgt werden soll. Sie haben Recht, wenn diese Straftaten verfolgt werden sollen, müsste man eine weitere Überlegung anstellen, um zu selektieren, welche Personen sind eher zufällig auf diese Seite geraten, welche Personen waren Opfer von Spam-Wellen und sind deswegen auf die Seiten geraten, welche Personen haben häufiger versucht, auf solche Seiten zu kommen. Das wären dann alle Daten, die generiert werden müssten, um zu überlegen bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren einzuführen und dann entsprechend zu überlegen, ob überhaupt weitergehende Informationen erhoben werden. Es wären denkbare weitere informationsanalytische Schritte möglich in dieser Situation. Das pure Anklicken einer Seite per se ist noch nicht der Beleg für eine Straftat, es ist der Verdacht einer Straftat.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Zu dieser Frage hätte ich auch von Ihnen, Herr Müller, gerne noch einmal Ihre Einschätzung.

SV Jürgen H. Müller (BfDI): Ich teile diese Einschätzung, weil es ja, wenn ich mir die Frage stelle, wie überhaupt die Strafverfolgungsbehörden an ihre Daten kommen, mir ja nur den § 100 g StPO vorstellen kann und dort brauchen Sie eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Nach unserer Einschätzung sind eben im § 184 b nicht alle Tatbestände eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Insbesondere die Frage eben, dass man sich den Besitz tatsächlich nur selbst verschaffen will, ist aus unserer Sicht keine Straftat von erheblicher Bedeutung und das weiß man aber in dem Augenblick noch nicht, wenn die Anordnung des § 100 g StPO zu erfolgen hat. Dann weiß ich ja nicht, wie eben der Kollege sagte, ob jemand sich aus Versehen auf diese Seite bewegt hat oder tatsächlich sich mit einem gezielten anderen Willen auf diese Seite bewegt hat.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Das Problem ist ja dabei, dass im Grunde aufgrund eines rein abstrakten Verdachtes ermittelt werden müsste oder bzw. die Polizei tätig werden müsste, während man bisher ja nur bei der Telekommunikationsüberwachung auf konkreten Anlass hin tätig wird und da sehe ich schon einen wirklich großen und problematischen Unterschied. Deshalb hätte ich auch zu diesem Themenblock an Sie, Herr Prof. Dr. Sieber die Frage, inwieweit in anderen Ländern Erfahrungen mit diesen Tätern gemacht worden sind aufgrund des Access Blocking.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Zunächst allgemein dazu: dieses Erfassen von möglicherweise Tätern gibt einen gewissen Verdacht, der aber nicht sehr hoch

ist. Es gibt viele Möglichkeiten, Leute auf diese Seite zum Anklicken zu bringen, die das nicht wollen. Es gibt sogar die Möglichkeit, diese Leute dazubringen, dass sie diese Dateien dann dabei auch herunterladen, ohne, dass sie das bemerken. Das bedeutet, wenn der Verdacht abgeklärt wird, bei dem findet man dann im Cash sogar noch die kinderpornographischen Daten. Das macht deutlich, dass wir es hier bei dieser Maßnahme des Weiterleitens und dann vor allem auch wenn nachgeprüft wird, wer steckt hinter dieser Adresse, die da ist, dass wir es hier mit Eingriffen zu tun haben, die wir wieder verfassungsrechtlich rechtfertigen müssen. Es ist nicht unmöglich derartige Rasterungen vorzunehmen, wir machen das ja auch bei der Geldwäsche und in anderen Bereichen, dass wir nur potentiell verdächtige Daten ansehen, das muss aber den Test der Verhältnismäßigkeit bestehen. Es muss insbesondere - und da gibt es verfassungsrechtliche Rechtsprechung - bestimmt geregelt sein. Dass aus dem Gesetz nicht hervorgeht, was mit diesen Daten gemacht wird, macht diese Regelung für mich verfassungswidrig, vor allem deswegen, weil dies ja zu einem Einschüchterungseffekt in Bezug auf die Informationsfreiheit führt. Die Nutzer bewegen sich nicht mehr frei in diesem Umfeld. Das ist dieser Chilling-Effekt, den wir bereits jetzt feststellen. Ich bin bei meinen Befragungen nach diesen Wikileaks-Seiten, auf denen die Sperrlisten veröffentlicht sind, auf Personen gestoßen, die mir gesagt haben, in den Bereich gehe ich nicht rein, das erforsche ich nicht, weil ich da vielleicht gespeichert werde. Also das ist dieser Chilling-Effekt. Wenn man so etwas machen wollte und es gibt im Wirtschaftsrecht Ansätze, dann müsste das wirklich sehr viel bestimmter gemacht werden und nicht so undefiniert, dass wir den vagen Verdacht haben. Aus dem Ausland habe ich zu der Frage keine Erfahrungen dazu, wie das gemacht wird. Die Verfahren sind häufig weniger rechtsstaatlich als bei uns. Es geht letztlich ja auch hier um eine sehr viel allgemeinere Frage nämlich, unter welchen Umständen erlauben wir den Ermittlungsbehörden zu überwachen, wer auf verdächtige Seiten geht. Das ist eine Problematik, die wir in der Terrorismusgesetzgebung haben, es ist eine überaus heikle Problematik. Das ist kein absolutes Tabuthema, wie das Beispiel des Terrorismus zeigt, aber so auf die Schnelle und ohne genaue Bestimmung, was mit diesen Daten, die keinen großen Verdacht, wenn man es genau sieht, eigentlich für den Betroffenen abgeben, gemacht wird, also in der Weise kann man es verfassungsrechtlich sicherlich nicht machen.

Abg. Philipp Mißfelder (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Maurer vom BKA. Wie viele Angebote werden nach Ihrer Einschätzung, nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes auf der Sperrliste letztendlich stehen? Wie viele Seiten werden das sein und ist das technisch überhaupt leistbar für das BKA?

SV Jürgen Maurer (BKA): Wir können das im Moment nur versuchen abzuschätzen. Wir nehmen für diese Schätzungen Informationen, die wir aus dem Ausland haben, beispielsweise Norwegen und Dänemark. Das sind etwa 1.000 aktuelle Domains, die lebend sind, also die kinderpornographische Dateien enthalten. Wir würden im Falle der gesetzlichen Umsetzung entsprechende Informationen aus dem Ausland einholen. Das wären einige 1.000 von Domains, die zu sperren wären. Die Frage, ob wir das leisten können, ja, wir können das leisten. Das größte Problem dabei ist die Überprüfung von den Domains, die nicht auf die Sperrliste kommen, das verursacht den größten Arbeitsaufwand, aber es ist damit zu rechnen, dass etwa im Wochenbereich um die 150 bis 200 neue Domains auf die Liste kommen.

Abg. Philipp Mißfelder (CDU/CSU): Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, wie es ja auch überlegt wird, das Access Blocking auf Jugendpornographie auszuweiten?

SV Jürgen Maurer (BKA): Wir sind der Auffassung, dass es in der Phase nicht sinnvoll ist. Wir sollten zuerst Erfahrungen machen, wie das Access Blocking im Bereich Kinderpornographie aussieht. Das größte Problem, was wir sehen, ist die Qualifizierung als Jugendpornographie. Die kommerziellen Hersteller nutzen alle technischen Möglichkeiten aus der Strafbarkeit herauszukommen und bei der Frage der Einschätzung von 14 bis 17-Jährigen oder 18-Jährigen, ob das jetzt noch Jugendliche sind oder ob es Erwachsene sind, würde dazu führen, dass der Prüfaufwand erheblich ist, größer wird und die Sicherheit der zutreffenden Einschätzung als Kinderpornographie schwieriger wird, deutlich schwieriger. Deswegen wären wir dagegen.

Die **Vorsitzende:** Frau Noll, Sie haben das Wort.

Abge. Michaela Noll (CDU/CSU): Als Familienpolitikerin wollte ich noch einmal einen Punkt ansprechen, Kinderschutz, Opferschutz. Deswegen geht auch meine Frage an Prof. Dr. Osterheider. Das Hauptargument, was wir immer wieder hören, ist die leichte Umgehungsmöglichkeit. Von einem Magazin wurde mal genannt, das ist eine Sache für „Fritzchen Doof“, auf gut deutsch, jeder kann das. Deswegen erste Frage: können Sie diese Aussage bestätigen oder wie hoch schätzen Sie auch die Nutzer ein, die wirklich technisch so visiert sind, um eine Umgehung durchzuführen und wo sehen Sie z. B. den Vorteil für mehr Kinderschutz bei der Einführung dieser Sperre. Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Maurer. Wir haben ja verschiedene Erfahrungswerte aus dem Ausland. Dort wird die gleiche Frage gestellt, dass Sachen umgangen worden sind. Wie sind die anderen Länder damit umgegangen, haben die deshalb von ihren Bestrebungen Abstand genommen oder wie ist generell die Akzeptanz in den anderen Ländern? Schließlich wird diese Problematik, der wir uns hier in der

öffentlichen Diskussion stellen, wahrscheinlich da genauso geführt worden sein oder haben Sie da einen anderen Sachstand?

SV Prof. Dr. Michael Osterheider (Universität Regensburg): Zunächst muss man einmal unter zwei verschiedene Gruppen von Nutzern von Kinderpornographie unterscheiden. Die größte Gruppe sind diejenigen, die Unmengen von Daten ansammeln, die ein durchaus primäres Interesse aufgrund ihrer sexuellen Orientierung an Kinderpornographie haben und die in der Regel auch nicht über eine umfassende technische Ausstattung oder Grundkenntnisse verfügen. Die zweite Gruppe sind diejenigen, die das Internet manipulativ nutzen, um Kontakt zu Kindern oder auch Jugendlichen zu bekommen, um tatsächliche sexuelle Handlungen durchzuführen. Diese Gruppe ist natürlich sehr viel differenzierter ausgestattet, auch technisch, und hat auch Hintergrundwissen. Das ist aber die deutlich kleinere Gruppe d. h. diejenigen, die Kinderpornographie im Internet nutzen, ist eine große Gruppe, fast ausschließlich von Männern, denen es im Wesentlichen darum geht Daten zu sammeln, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, diese Bedürfnisse zu perfektionieren und sich möglicherweise auch auf Taten vorzubereiten. Gerade dieses Verhalten der Tatvorbereitung, was man anhand verschiedener neuerer Studien belegen kann, ist das, was wir als sehr problematisch erachten und was in der Öffentlichkeit immer wieder unzureichend beachtet wird. Da hier natürlich nicht nur Kinder zu Opfern gemacht werden, sondern Täter sozusagen zunehmend Praktiken erwerben, auch im Austausch mit dem Internet, um sich Kindern tatsächlich zu nähern, und so eine hohe Tatbereitschaft zu zeigen. Insofern ist es jetzt nicht nur die Frage des Opferschutzes, dass Kinder dort abgebildet werden und dadurch zu Opfern werden, sondern auch eine präventive Maßnahme, weil man dem Gros der männlichen potentiellen Täter dort deutlich macht, das darfst du hier nicht, hier bist du falsch, du kannst dir potentiell Hilfe holen.

SV Jürgen Maurer (BKA): Ich teile die Auffassung von meinem Vorredner. Es gibt in diesem Bereich Karrieren, die sich entwickeln, die von dem leichteren „Konsum“ von kinderpornographischen Darstellungen bis hin zu eigenen Aktivitäten gehen. Im Ausland sieht es so aus, dass es keine abschließenden wissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich der Wirksamkeit gibt. Die Einschätzung aller ausländischen Strafverfolgungsbehörden, die diese Maßnahmen durchführen ist: diese Maßnahmen sind hochwirksam, die wirken in einem bestimmten Segment der Täterkreise. Sie präventieren weitere Entwicklungen und werden in Folge dessen sehr massiv in diesen Ländern weiter betrieben. Es gibt keinerlei Anzeichen in keinem Land, dass man dazu übergehen würde nach drei bis vier Jahren zu sagen, diese Maßnahme hat nichts gebracht. Aktuell laufen Initiativen im Bereich Europol, der europäischen Polizeibehörden und in Interpol ist es vorgesehen, dass von Deutschland aus Vor-

schläge gemacht werden, in weiteren auch außereuropäischen Ländern ähnliche Initiativen zu starten. Im Fazit, die Wirksamkeit wird angenommen, kann auch belegt werden, kann in Einzelbereichen belegt werden. Wobei aber auch belegt werden kann, aus Ermittlungsverfahren, dass Täter, die Hard-Core-Kinderpornographen waren, auch schon mal Opfer „von gestoppten Seiten“ waren und sich offensichtlich nicht haben davon abhalten lassen. Aber insgesamt wird eine hohe Wirksamkeit konstatiert.

Die **Vorsitzende**: Jetzt hat die SPD-Fraktion das Fragerecht, Herr Dörmann.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Auch ich möchte mich zunächst einmal bei den Sachverständigen sehr herzlich bedanken für die sehr umfangreichen und hilfreichen Gutachten und Stellungnahmen, die Sie uns zum Gesetzentwurf vorgelegt haben. Wenn ich das richtig sehe, sind sich die Experten in vier Punkten doch weitgehend einig, von Nuancen mal abgesehen. Das erste ist, dass der Kampf gegen Kinderpornographie sicherlich eine Vielzahl von Maßnahmen erfordert und fast alle meinen, dass in diesem Rahmen die Sperrung von kinderpornographischen Inhalten durchaus unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Maßnahme sein kann. Der zweite Punkt ist, dass die Sperre umgangen werden kann und dass es deshalb richtig ist, dass wir im Gesetzentwurf ausdrücklich auch nur von Erschwerung sprechen. Das dritte ist, keiner der 11 Sachverständigen sagt, es gibt prinzipielle Gründe gegen Internetsperren aber viertens und darum geht es, denke ich, heute, letztlich komme es auf die Frage an, wie eine gesetzliche Regelung konkret ausgestaltet wird, um dann auch wirklich Rechtsstaatlichkeit und Effektivität bejahen zu können. Ich glaube deshalb, dass es uns allen gemeinsam heute darum geht, genau diese Verhältnismäßigkeit der Sperrmaßnahmen zu prüfen, also die Abwägung zwischen dem Kampf gegen Kinderpornographie auf der einen Seite und andererseits aber auch die Berücksichtigung der betroffenen Grundrechte. Ich will an dieser Stelle beispielhaft aus der Stellungnahme von Prof. Dr. Sieber zitieren, in der es heißt: „Nur eine rechtsstaatliche und überzeugende Lösung könnte verhindern, dass die beabsichtigten Zugrifferschwerungen von Internetnutzern durch kollektive Gegenmaßnahmen ad absurdum geführt werden“. Das ist genau das, worum es heute geht und worum es der SPD geht, nämlich zu prüfen, wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere auch unter datenschutzrechtlichen, unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten, die am Ende dazu führen, dass wir auf rechtsstaatlicher Grundlage eine Maßnahme in Gang setzen, die auch wirklich wirksam ist. Das ist, glaube ich, der Kern dieser Anhörung. Bevor ich jetzt die einzelnen Themen auch aufrufe, wie meine Kollegin das gemacht hat, möchte ich aber meine erste Frage zunächst an Frau Dr. Korinna Kuhnen richten, und zwar betrifft diese Frage die eigentliche Zielsetzung des Gesetzes, nämlich den Zugriff zu erschweren auf solche kinderpornographischen Inhalte und dadurch eine Hemmschwelle zu erhöhen. Frau Dr. Kuh-

nen, ich habe in Ihrem Buch „Kinderpornographie und Internet“ gelesen und fand sehr beeindruckend, dass Sie, ich denke, mit der gebotenen Differenziertheit an dieses Problem herangehen und Sie haben ja da auch umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen mit ausgewertet. Deshalb meine Frage an Sie, in diesem Zusammenhang: können Sie aus diesen Erfahrungen heraus schildern, warum es psychologisch verhaltensmäßig sinnvoll sein kann, die Hemmschwelle auch durch diese Maßnahme im Internet zu erhöhen und gibt es Besonderheiten im Internet, was den Konsum solcher Inhalte angeht, die man dabei zu berücksichtigen hat?

Sve Dr. Korinna Kuhnen (Medienwissenschaftlerin): Ich denke, dass die Maßnahme besonders bei solchen Tätern oder künftigen Tätern Sinn haben könnte, die quasi über das World Wide Web, was der so am einfachsten zu bedienende Internetdienst ist, den Weg, den Einstieg suchen, das erste Mal in die Kinderpornographie d. h., sie gehen da durchaus mit einer gewissen Intention heran. Ich rede jetzt an dieser Stelle nicht von denjenigen, die es auch gibt, die durch Zufall oder zumindest in irgendeiner Form unbeabsichtigt auf diese Seite geraten können, aber dass diejenigen, die mit einer gewissen Intention daran gehen, noch einmal darauf hingewiesen werden, dass sie sich hier in einen strafbaren Bereich begeben. Diese soziale Kontrolle fehlt üblicherweise im Internet. Das ist eben sehr kennzeichnend für den ganzen Bereich. Das wäre zumindest ein Signal, also, ob ich etwa Strafbares tue, ist eine Sache, wenn ich noch einmal darauf hingewiesen werde, ist es eine andere.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Noch eine Nachfrage: kann man feststellen, dass sich das Verhalten der Nutzer im Internet in den letzten Jahre entwickelt hat oder dass sich die Anzahl derjenigen, die solche Seiten nutzen, erhöht hat? Gibt es da eine Entwicklung, die man feststellen kann und daran anknüpfend eine zweite Frage, wie viel potentielle „Betroffene“, die also vielleicht für solche Angebote affin sind, gibt es?

Sve Dr. Korinna Kuhnen (Medienwissenschaftlerin):Also grundsätzlich ist ja davon auszugehen, dass die Hauptzielgruppe der Konsumenten durchaus diejenigen sind, die bereits latente zumindest latente pädosexuelle Interessen haben. Da können Sie jetzt verschiedene Schätzungen von Experten hernehmen, die Ihnen einen Überblick darüber geben, wie viele Pädosexuelle mag es in Deutschland geben? Die reichen von 50.000 bis zu 400.000. Das ist sicherlich die Hauptzielgruppe. Dass es relativ leicht zugängliche Seiten im World Wide Web ermöglichen, dass natürlich noch andere Nutzer dazu kommen, die diese Kernintention nicht haben, ist sicherlich eine Tendenz, wenn man zu viele Seiten offen und ungesperrt dalässt.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich komme jetzt zu dem, was ich jetzt in den letzten Wochen sehr intensiv im Internet gelesen habe. Es hat ja nicht nur diese Petition gegeben, sondern ganz große Reaktionen der Internet-Community auf diesen Gesetzentwurf und vorher ja auch schon auf die Verträge mit den Providern. Ich würde diese Fragen gerne an das BKA, Herrn Maurer und an Herrn Jansen vom Bund der Deutschen Kriminalbeamten stellen. Es gibt immer die Gegenargumentation, mit dieser Maßnahme wird ja kein Missbrauch verhindert – logischerweise-, aber es hat praktisch dadurch auch wenig Auswirkung auf die Tatbegehung an sich. Es komme vielmehr darauf an, dass man die Täter effektiv verfolgt und dann die Kritik, da würde zu wenig getan. Vielleicht können Sie das mal mit aufnehmen, ob das so stimmt und dann auch darlegen, welche konkreten Maßnahmen die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland jetzt schon ergreifen und wie das möglicherweise dann auch in der internationalen Zusammenarbeit aussieht.

SV Jürgen Maurer (BKA): Zu den Aktivitäten insgesamt, Access Blocking aus der bisherigen Diskussion hat eine rein präventive Zielrichtung. Das bedeutet, etwa ein bis fünf Prozent des Personals, was wir ohnehin in dem gesamten Bereich einsetzen würden, würden wir für diesen Tätigkeitsbereich einsetzen. Daraus sehen Sie schon, dass der Schwerpunkt unserer Tätigkeit natürlich das Ermittlungsgeschäft sein muss. Die Ermittlungen von Produzenten von Kinderpornographie, von Verteilern von Kinderpornographie und da ist es so, dass Sie zum einen in der Öffentlichkeit ja mitbekommen, dass es größere Aktivitäten und Maßnahmen gibt mit teilweise bis zu 10.000 Tatverdächtigen, das sind Tauschringe. Es gibt aber Strafverfahren in Deutschland bei allen größeren Polizeibehörden. Innerhalb dieser Strafverfahren werden alle denkbaren strafprozessualen Maßnahmen ergriffen. Das bedeutet, wir versuchen natürlich intensivst, auch in den inneren Kreis von Straftätern in diesem Bereich vorzustoßen d. h., wir versuchen die Hersteller festzustellen und wir versuchen natürlich auch aktuellen Kindesmissbrauch zu verhindern. Das gelingt regelmäßig, dass wir im Rahmen von Strafverfahren, die Ausgangspunkte kinderpornographischer Darstellung hatten, feststellen, dass es aktuell andauernden Kindesmissbrauch gibt, wo Bilddateien und Videodateien ins Netz gestellt werden. Um es zusammenzufassen, der Schwerpunkt liegt eindeutig im Bereich der Strafverfolgung bei der Polizei, eindeutig im Bereich der repressiven Maßnahmen. Dort funktioniert die Zusammenarbeit in Deutschland beispielsweise mit den Internetservice Providern hervorragend. Es gibt also keinerlei Probleme. Es gibt gewisse Probleme mit Staaten außerhalb der EU, innerhalb der EU gibt es gemeinsame Schwerpunktprogramme, auch gemeinsame Ermittlungsmaßnahmen, es gibt Arbeitsgruppen bei Europol, es gibt sehr intensive Arbeiten bei Interpol, es gibt Bilddateien, die wechselseitig zur Verfügung gestellt werden, durch die man feststellen kann, ob bestimmte missbrauchte Kinder oder Darstellungen von diesen Kindern schon in anderen Ländern aufgetreten sind. Es gibt eine

Vielzahl von Aktivitäten, die weit über das hinausgehen, was derzeit diskutiert wird. Was derzeit diskutiert wird, ist, eine zusätzliche Lücke zu schließen, die zu tun hat mit der latenten pädophilen, pädosexuellen Neigung und den Folgen, die damit zusammenhängen könnten. Bestehenden Missbrauch können wir dadurch nicht verhindern, aber den Konsum können wir dadurch beeinflussen.

SV Klaus Jansen (BDK): Ich glaube, der generalpräventive Charakter dieser Initiative ist unbestritten und deshalb wird es von uns ausdrücklich unterstützt, dass man sagt, der Access ist die Möglichkeit in einem Schaufenster zu sehen, was existiert und zu gucken, ob ich weitergehe oder nicht. Wir sehen es als problematisch, wenn es tatsächlich dazu kommt, dass das Bundeskriminalamt die entsprechenden erhobenen Daten in die Bundesländer weitersteuert, um Verdachtsfälle anzureichern, weil das ein Volumenproblem sein wird. Die Landespolizeien sind nicht in der günstigen personellen Situation, ich sage mal „günstig“ wie das BKA entsprechende personelle Ressourcen vorrätig zu halten. Ich rede hier von hunderttausenden von Verfahren pro Monat. Wir hören dann damit auf, andere Strafverfolgungen durchzuführen, davor kann ich nur warnen, da die Qualifikation insgesamt eines Kriminalbeamten, also die grundlegende Qualifikation im Internet auch Sicherheit zu produzieren, erst im Aufwuchs befindlich ist. Daher kann ich also wirklich nur davor warnen. Wenn Sie das Problem Kinderpornohandel vergleichen und da kann man eine gewisse Analogie herstellen zu dem Problem des Drogenhandels – und das wurde hier auch schon unterschieden im Prinzip zwischen Eigenbedarf und kommerzieller Panne – ist es so, wir dürfen uns nicht nur auf den „Eigenbedarf“ konzentrieren, sondern wir müssen an die Quellen herangehen, wo diese Videos produziert werden, wo es um Geld geht, um ganz erhebliches Geld mit zum Teil OK-identischen Strukturen. Da stoßen wir leider immer wieder an Grenzen. Wenn Sie sich die großen Verfahren angucken, die wir hier in Deutschland hatten und ich freue mich, dass wir dort erfolgreich waren, enden unsere Erfolge trotzdem häufig an der Landesgrenze, also an der nationalen Grenze. Wir wissen nicht unbedingt, was im Ausland dann mit Hinweisen, die wir geben, an Erfolgen produziert wird. Die größte Schwierigkeit, die wir in dem Zusammenhang haben, ist, dass bei Tatorten, die flüchtig sind, wo Spuren da sind oder nicht mehr, wo Sie als Ermittlungsbeamter darauf angewiesen sind, jetzt die Information zu haben, um weiterzugehen, dass da das Instrument der internationalen Rechtshilfe ein sehr träges Gerät ist. Ich sage mal, die drastische Forderung würde lauten, internationale Rechtshilfe in Echtzeit, das wäre das, was erforderlich wäre und davon sind wir sehr weit entfernt. Aber wenn der Tatraum „www“ ist, nämlich das gesamte Netz, und Täter aus dem gesamten Netz auf die Bürger hier in Deutschland zugreifen können, dann müssen wir wirklich, in der Tat, massiv diese internationalen Initiativen unterstützen. Ich freue mich sehr, dass insbesondere auch Interpol, die einzige Entsprechung im organisatorischen Bereich, die in der Lage ist,

Polizei auch in www analog abzubilden, dass Interpol dort erhebliche Ressourcen reinschmeißt. Das sollten wir unterstützen, um dann national ein Ansprechpartner für Interpol zu sein. Ich glaube, davon sind viele Landespolizeien - und ich tue den Kollegen damit nicht Unrecht, sondern ich spreche denen aus der Seele - weit entfernt und hier müssen wir einen personellen und einen qualitativen Aufwuchs betreiben und wir müssen auch – das wäre der letzte Satz – wirklich abchecken, welche strafprozessualen und kriminalistischen Maßnahmen, die wir so auch aus dem Tatort im Fernsehen kennen, im Internet funktionieren. Es gibt keine DNA, das Wundermittel der Kriminalitätsbekämpfung in der realen Welt gibt es im Internet nicht. Im Zweifelsfall wissen Sie nur, das ist die IP-Adresse, die der Jansen genutzt hat. Ob ich am Rechner war, müssen sie mir dann erst noch nachweisen. Also die Beweisketten sind anders, das sind Herausforderungen. Wir müssen die StPO nicht komplett anders, aber neu denken, in manchen Bereichen und wir werden uns auch darüber Gedanken machen müssen, ob dann jeder Kriminalbeamte, jeder Polizeibeamte wirklich alles im Internet machen können soll, weil wir da wirklich im Grundrechtsbereich, im Kernbereich an Grundrechte herankommen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass es innerhalb der Kriminalpolizei auch noch eine Qualifizierung gibt zum sogenannten Cybercop, der dann entsprechend rechtlich qualifiziert auch sorgsam mit diesen neuen Instrumenten, die wir brauchen, umgehen wird.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich komme jetzt zu den verfahrensrechtlichen Problemen und würde gerne noch einmal das Thema der BKA-Liste aufgreifen und meine Fragen stellen an Herrn Dr. Frey, Prof. Dr. Sieber und dann anschließend das BKA noch einmal um Stellungnahme bitten. Es ist ja von Herrn Dr. Graf vorhin gesagt worden, er hätte Bedenken, da jetzt einen Richter sofort daran zu setzen, weil man praktisch tagtäglich sozusagen das dann nur machen würde. Also von einer Vorprüfung an der Stelle würde er warnen, während es ja auch in den Stellungnahmen und auch gerade gegenteilige Äußerungen gab, die gesagt haben, wir müssen da rechtsstaatlich herangehen. Meine Frage zielt vielleicht auf Folgendes ab. Könnte man sich vorstellen, dass das System so strukturiert, dass man wenn jemand auf die Liste gesetzt wird, man denjenigen, der betroffen ist, sofort informiert, um ihm dadurch eine Widerspruchsmöglichkeit zu geben und nur im Falle des Widerspruches dann den Richtervorbehalt einsetzt. Denn viele der Betroffenen, das sind ja rechtswidrige Seiten, werden sich möglicherweise gar nicht melden. Diese Zeit könnte man sich dann sparen. Aber diejenigen, die sich betroffen fühlen, möglicherweise in ihren Rechten verletzt werden, hätten dann die Gewissheit, dass die eine richterliche Kontrolle haben. Wäre ein solches Verfahren denkbar sinnvoll und dann auch verfassungsrechtlich einwandfrei?

SV Dr. Dieter Frey (Frey Rechtsanwälte): Ein solches Verfahren wäre sicher denkbar. Ob es verfassungsrechtlich umsetzbar ist, hängt aus meiner Sicht unmittelbar damit zusammen, welche Sperrkategorien wir wie und in welchem Verhältnis zulassen. Die jetzt im gleichberechtigten nebeneinander stehenden Sperrkategorien, die drei, die im Gesetz stehen, IP-Adresse, Domain-Name und Zieladresse haben so ein immens unterschiedliche Fehlerquote, dass ich mir schlecht vorstellen könnte, dieses Verfahren anzuwenden, wenn wir die IP-Adressen sperren würden, weil die Fehlerquote viel zu groß ist. Würden wir die Zieladresse nehmen, wäre das schon eine ganz andere Thematik.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Sie sprechen die verfassungsrechtliche Problematik an, die sich unter mehrere Aspekten stellt, die man glaube ich, zusammen sehen muss. Hinter diesen verfassungsrechtlichen Problemen stecken immer konkrete Sachprobleme, die wir lösen müssen. Das erste Problem, und das zielt bereits auf Ihre Frage, das dieser Entwurf verfassungsrechtlich aufwirft, ist das, was auch in der Netzgemeinde vorgebracht wird, nämlich das Problem der Subsidiarität. Wir gehen ja mit den Sperrmaßnahmen nicht gegen den Störer vor, sondern gegen den Nichtstörer. Das ist vom Sachverhalt her sehr problematisch, denn es ist überaus aner kennenswert, dass wir das Opfer vor der erneuten Viktimisierung schützen müssen. Mit der Sperrmaßnahme an Stelle einer Notice and take Down Procedure, werden wir dem Opfer aber hier nicht gerecht. Das Opfer wird weiter verletzt von allen anderen Staaten, nur hier passiert nichts. Also das ist das Sachproblem hinter dieser Subsidiarität und das ist bereits schon ein verfassungsrechtliches Problem unter dem Aspekt der Erforderlichkeit. Wenn wir die Möglichkeit haben, und da komme ich zu Ihrer Frage, durch eine Benachrichtigung des Hausproviders den dazubringen die Inhalte herunterzunehmen, der weiß ja oft gar nichts davon, dass irgendeine Homepage auf seinem Server belastet ist, der ist froh, wenn er diesen Hinweis bekommt. Wenn wir diese Möglichkeit haben und dafür an Stelle dieser Möglichkeit jetzt eine Sperrmaßnahme ohne Benachrichtigung dieser Person durchführen, dann ist das verfassungsrechtlich bereits ein Problem der Erforderlichkeit. Die bisherigen Sperrmaßnahmen, die wir im Jugendmedienschutz haben, § 59 Rundfunkstaatsvertrag, sehen eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel vor. Man muss nicht so weit gehen wie hier, aber die regeln immerhin, dass Sperrmaßnahmen nur möglich sind, wenn das Vorgehen gegen den eigentlichen Hausprovider keinen Erfolg verspricht. Also erstes Problem: Erforderlichkeit.

Dann das zweite Problem, das eng damit zusammenhängt, ist die von Ihnen angesprochene unterbliebene Benachrichtigung des Hausproviders, der ja vielleicht der Sache freiwillig abhelfen will. Diese unterbliebene Benachrichtigung tangiert den Hausprovider in seinem Informationsrecht. Er kann seine Informationen nicht mehr verbreiten, denn er wird einfach abgeschaltet, ohne dass er vorher angehört wird. Das ist verfassungsrechtlich eine Frage

des rechtlichen Gehörs. Ich meine sowohl unter Effektivitätsgesichtspunkten als auch unter den Aspekten des rechtlichen Gehörs muss hier versucht werden, ihn durch eine Meldung dazu zubringen, die Sachen selbst herunterzunehmen. Es dürfte auch die Schadensersatzansprüche erheblich vermindern, die sich da eventuell stellen, wenn eine Domain oder Sub-Domain geschlossen wird, hinter der viele andere legale Inhalte sind.

Der dritte Aspekt, der damit noch zusammenhängt: wir haben einen ganzen Strauss von verfassungsrechtlichen Problemen, aber nur unter Ihrem Aspekt ist der dritte Aspekt verfassungsrechtlicher Art, dass diese Sperrmaßnahmen durch die Polizei und nicht durch den Richter vorgenommen werden. Nun gibt es viele Gefahrabwehrmaßnahmen, die die Polizei ohne Richtervorbehalt vornehmen darf, aber wir sind hier immerhin in einem Bereich, der geheim gehalten wird, also die Kombination, die Polizei entscheidet und der Betroffene bekommt zunächst gar nichts mit, die macht das Ganze kritisch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Situation und auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die gerade in solchen Fällen und das gilt insbesondere im Bereich der Informationsfreiheit, sehr kritisch ist. Das Ganze hängt, ich will nur noch einen Punkt von diesen verfassungsrechtlichen Problemen hinzufügen, auch damit zusammen, dass die Entscheidung, um die es hier geht, überaus komplex ist. Es geht nicht einfach darum zu sagen, das ist Kinderpornographie oder das ist keine Kinderpornographie, die ist unproblematisch, da sind wir uns alle einig. Die Grenzziehungsprobleme, wenn wir uns auf die Kinderpornographie und nicht die Jugendpornographie beziehen, sind auch nicht sehr groß, aber die echten Probleme in der Abwägung, wo ich gerne einen Richter, einen Juristen entscheiden lassen würde, die sind in anderen Bereichen angesiedelt. Da geht es um die Verhältnismäßigkeit des Overblocking insbesondere wenn wir nicht nur Bilder sperren, sondern Links, wo dann auch andere Inhalte berührt sind und es geht weiter um die Frage: Was ist denn die richtige Sperrmaßnahme? Ist denn das Domain-Name-Blocking das richtige oder brauche ich ein anderes Verfahren? Domain-Name-Blocking ist für die Access-Provider verhältnismäßig einfach zu machen. Unter dem Aspekt ist es verfassungsverträglich. Unter dem Aspekt des Overblocking kann Domain-Name-Blocking sehr kritisch sein, wenn nämlich hinter einer Domain eine Vielzahl von Verzeichnissen stecken, die man nicht wie Sub-Domains durch das Domain-Name-Blocking abfangen kann. Das macht deutlich, es geht nicht nur darum, Kinderpornographisches zu unterscheiden, also zu fragen, gehört es in die Kiste, oder gehört es nicht. Das sind Randbereiche, die überaus diffizile verfassungsrechtliche Abwägungen erfordern und aus denen heraus, ich denke, dieser Entwurf verbessert werden müsste, sowohl im Hinblick auf die Benachrichtigung, als auch die anderen von Ihnen angesprochenen Fragen.

SV Jürgen Maurer (BKA): Dann will ich mal einen Versuch starten, die Komplexität ein bisschen zu erhellen. Ein paar Grundinformationen muss man haben. Bisherige Erfahrungen

sagen, dass der weitaus größte Teil von Domains auf denen Kinderpornographie gehostet wird, mit dem einzigen Grund geschaffen werden, um Kinderpornographie zu hosten. Erster Punkt. Zweiter Punkt: Es gibt Erfahrungen im Ausland bezogen auf das sogenannte Overblocking. Es gibt keine Gerichtsverfahren, es gibt keinen Schadensersatz, der gezahlt werden musste, es gibt eine ganz geringe Beschwerderate. Das bedeutet, bestimmte verfassungsrechtliche Fragen stellen sich vielleicht für das Inland bei der Frage, ob man im Inland solche Maßnahmen ergreifen würde. Die ergreifen wir nicht. Es gibt kein Problem im Inland, um erkannte kinderpornographische Inhalte von Host-Providern zu entfernen. Es arbeitet jeder in Deutschland ganz schnell mit.

Dritter Punkt, den man beachten muss bei der Frage beispielsweise: Können wir sinnvollerweise Domains, die ihren Sitz in Russland, in Korea, in welchem Land auch immer haben, ernsthaft aus Deutschland angehen mit der Frage. nehmt das doch mal vom Netz. Denn man weiß, dass die Domains deswegen speziell gebildet wurden. Nichtsdestotrotz, die Erfahrungen im Ausland sind soweit gegangen, dass man die Domain-Inhaber nicht mehr informiert, wenn man sie auf die Liste setzt. Reaktionen der Domain-Inhaber haben nicht stattgefunden.

Unser Verfahren ist, obwohl wir das im Ausland sehen und die Idee, die wir haben, ist folgende: Wir werden, obwohl wir keine Reaktion erwarten, parallel zu der Einstellung auf die Liste über die Interpoldienststelle in den betroffenen Ländern Hinweise geben, dass in Deutschland diese Domain auf einer gesperrten Liste ist. Neben dem Beschwerdemanagement, was sich aus der Maßnahme selbst ergibt und dem Rechtsweg, der ja jedem offen steht, kommt auch der Hinweis von uns an die zuständigen kompetenten Behörden im Ausland, dass diese Domain auf der Liste ist. Wir werden alles das tun, was man natürlich verfassungsrechtlich bedenken muss. Nur wir sind selbst der Auffassung, dass es kaum Beschwerden geben wird. Vielleicht noch ein Hinweis, was uns da so sicher macht: In der vertraglichen Situation, die wir mit den Internetservice-Providern eingegangen sind, haben wir sehr weitgehende Haftungspositionen akzeptiert, aus dem einfachen Grund, weil wir uns sehr sicher sind, dass wir sehr genau einschätzen können als Polizisten, was Kinderpornographie ist und dass wir sehr sicher sind, dass kaum jemand kommen wird und Kollateralschäden vorschubend uns in die Haftung nehmen wird. Das sind Erfahrungen, die wir im Ausland haben. Es gibt Möglichkeiten, dieses Regime sehr ausgefallen zu definieren und das BKA stellt sich auch nicht gegen die Frage von Kontrollmaßnahmen in dem Bereich. Nur eines muss man wissen, es geht um Maßnahmen die schnell zu ergreifen sind d. h., wenn wir im Gesetz von einer sieben Stunden- oder acht Stunden-Frist reden, bedeutet das, dass alle Maßnahmen des Controlling, der Überprüfung eben auch in diesem Zeitraum ablaufen müssen, weil eben die Erfahrung im Ausland auch sagt, die Domains sind sehr flüchtig, teilweise in zwei, drei, vier Tagesbereichen sind die verschwunden und haben auf anderen

Plätzen im Netze ihre Daten abgelagert. Es gibt da eine Vielzahl von Problemen die gerade dazu führen, dass man sonst übliche Verfahrensweisen hinten anstellen muss und versuchen muss zu präventiv zu agieren. Das ist unser Ansatz an der Stelle.

Die **Vorsitzende**: Damit ist die Fragezeit der SPD-Fraktion beendet. Ich komme jetzt zur nächsten Fraktion, und zwar zunächst zur FDP. Der Kollege Otto hat das Wort.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP): Die Frage, die ich jetzt stellen werde, muss ich in Ermangelung eines Verfassungsrichtlers unter den Experten, die hier anwesend sind, an Herrn Dr. Graf richten - zu Ihnen komme ich gleich, lieber Herr Prof. Bäcker. Herr Prof. Bäcker hat in seiner Stellungnahme ein Thema aufgegriffen, das zu meiner großen Überraschung in dieser Anhörung bisher überhaupt noch keine Rolle gespielt hat. Nämlich die Frage: Sind wir als Bundestag überhaupt zuständig für dieses Gesetz? Das ist eine sehr zentrale Frage. Wenn wir uns über Einzelheiten unterhalten wollen, müssen wir zuerst einmal klären, ob wir überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz haben. Ich möchte Sie auf eine Norm hinweisen, die bisher überhaupt noch nicht beachtet worden ist. Wir haben in dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien in § 59 eine Vorschrift, in der es heißt: Die zuständige Aufsichtsbehörde, das ist eine Länderbehörde, hat dafür zu sorgen, dass rechtswidrige Inhalte beseitigt werden, insbesondere gesperrt werden. Es gibt also bereits eine Zuständigkeit, auch für das Internet, von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Jetzt kommt meine Frage: Herr Prof. Bäcker und auch Sie, Herr Dr. Frey haben als Einziger die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesprochen. Der Gesetzgebungsentwurf sagt in der Gesetzesbegründung, dass sich die Kompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz ergibt. Das ist also die Kompetenz für das Recht der Wirtschaft. Es geht hier um Wirtschaft, aber es gibt nun, bedauerlicherweise kann man vielleicht sagen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Herr Bäcker auch zitiert hat, im 8., 13. und 21. Band gibt es mehrere Entscheidungen, in denen es heißt: „erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht auf Vorschriften, die allein dazu dienen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, auch wenn sie Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit haben mögen.“ Das müssen wir vor Augen behalten. Auch die Tatsache, dass es schon eine Zuständigkeit für Länderaufsichtsbehörden nach § 59 des Rundfunkstaatsvertrags gibt. Herr Dr. Graf, Sie befasen sich als Richter am Bundesgerichtshof auch immer wieder mit Kompetenzfragen. Können Sie mir die Sicherheit geben, dass der Bund für dieses Gesetz, in diesem Bereich überhaupt zuständig ist?

SV Dr. Peter-Jürgen Graf (BGH): Ich bin kein Verfassungsrichter. Ich weiß auch nicht, ob das Verfassungsgericht in dem konkreten Fall entscheiden wird. Ich gehe aber davon aus,

dass insoweit durchaus eine Kompetenz da ist. Sie haben den Mediendienste-Staatsvertrag erwähnt. Der § 59 ist auf die Inhalte des Mediendienste-Staatsvertrags gerichtet und das andere ist der Bereich, der dem restlichen Internet zugeteilt wird. Früher gab es die Aufteilung nach Teledienstegesetz und Mediendienste-Staatsvertrag. Inzwischen hat man mit dem Telemediengesetz einen weiteren Bereich aufgemacht. Im Regelfall ist es kein Rundfunk, der stattfindet, sondern eher das Internet und betrifft das TMG. Aus meiner Sicht würde dieser Gesetzentwurf in erster Linie darauf gerichtet sein, die §§ 7, 8 des TMG einzuschränken und insofern gehe ich davon aus, dass deswegen zumindest eine Annex-Kompetenz in diesem Zusammenhang gegeben ist.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP): Dann will ich mal an den anwesenden Verfassungsrechtler die Frage stellen: Wenn wir den § 59 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages haben, ich füge hinzu, der ist auch für Telemedien, also für Internet, zuständig, und es dort ausdrücklich heißt: „Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen Bestimmungen, darunter fallen gesetzwidrige Inhalte, also auch Kinderpornografie, fest, dann trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen.“ Wer ist jetzt bitte zuständig? Ist das BKA oder ist die Landesaufsichtsbehörde nach Rundfunkstaatsvertrag zuständig? Wie würden Sie das sehen, Herr Bäcker?

SV Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Zu einem Zuständigkeitsproblem kann es nur kommen, wenn zwei Behörden zuständig gemacht werden. Das setzt voraus, dass es überhaupt ein Bundesgesetz in diesem Bereich geben kann. Vorgelagert zu Ihrer Frage, die in der Tat intrikate Probleme aufwerfen könnte, ist die Frage, ob der Bund hier überhaupt regeln kann und dies ist meiner Ansicht nach zu verneinen. Der Kompetenztitel, der in der Gesetzesbegründung herangezogen wird, Recht der Wirtschaft, passt hier nicht. Es geht hier nicht um Wirtschaftslenkung oder Wirtschaftsregulierung. Das Wirtschaftsrecht kann auch ordnungsrechtliche Gehalte aufweisen. Das kennen wir inzwischen aus der Gewerbeordnung, wo bestimmte gefährliche gewerbliche Tätigkeiten eingeschränkt und an Zuverlässigkeitserfordernisse gebunden werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer jüngeren Entscheidung ausgeführt, dass das Glücksspielrecht zum Beispiel durchaus vom Bund als Recht der Wirtschaft geregelt werden könnte, weil das Glücksspiel selbst gefährlich ist und weil man daran anknüpfend das Verhalten der Glücksspielunternehmer beschränken kann. Um so etwas geht es hier nicht. Hier geht es darum, dass eine Gefahr abgewehrt werden soll, die überhaupt nicht von den Wirtschaftsunternehmen ausgeht, die in die Haftung genommen werden sollen, sondern um eine Gefahr, die von Dritten ausgeht, nämlich von Kinderpornografieanbietern im Internet. Die Access-Provider werden deswegen herangezo-

gen, weil sie die Stelle sind, die, wenn überhaupt, dieses Mittel der Gefahrenabwehr treffen kann. Das heißt, sie wirken als eine Art verlängerter Arm des Staates. Es ist eine Indienstnahme Privater, mit Wirtschaftsregulierung hat das nichts zu tun. Das ist Gefahrenabwehr. Wenn es für die Gefahrenabwehr keinen besonderen Kompetenztitel für den Bund gibt, und das ist hier nicht der Fall, dann sind die Länder zuständig. Deswegen wäre das ganze Gesetz meiner Ansicht nach schon deshalb verfassungswidrig.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Das war eine deutliche Aussage. Ich möchte ein bisschen mehr ins Detail gehen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den das BKA mit einer verschiedenen Anzahl von Providern geschlossen hat, ist, im Gegensatz zu dem jetzt vorliegenden Vertragsentwurf, keine Speicherung der personenbezogenen Verbindungsdaten vorgesehen. Meine Frage an Herrn Maurer, an das BKA, ist: In welchem Umfang müssen diese Daten gespeichert werden, um Ihre strafrechtlichen Ermittlungsarbeiten sinnvoll durchführen zu können? Welche Zeiträume sind nötig? Gibt es eine Möglichkeit, konkrete Verbindungsdaten aus diesem Datenkonvolut herauszufiltern oder müssen nicht vielmehr sämtliche Verbindungsdaten sämtlicher Nutzer gespeichert werden, damit Sie Ihre Ermittlungstätigkeit durchführen können?

SV Jürgen Maurer (BKA): In der vertraglichen Lösung ist eine Strafverfolgung nicht vorgesehen. Infolgedessen ist die Speicherung von personenbezogenen Daten überhaupt nicht erforderlich. Das ist der Grundgedanke dort. Dort soll dem Begehen von Straftaten vorgebeugt werden. Das ist die Situation. Falls jetzt im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen wäre, dass Daten gespeichert werden sollen, dann müsste ja die Entscheidung lauten: Ist eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht bereit, die dem Gesetz nach vorgesehene Möglichkeit des Anforderns dieser Daten zu beantragen? Das heißt, die Daten müssten so lange verfügbar sein, bis diese Entscheidung getroffen ist. Konkret würde das wie folgt aussehen: Wir hätten als BKA durch die Rückmeldung der Internet-Service-Provider, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich 50.000 mal auf irgendwelche Seiten zugegriffen wurde, das positive Wissen, dass 50.000 Internet-Adressen versucht haben, sich Kinderpornografie zu verschaffen. Wir wissen nicht, wie viele Personen das sind und wie die Situation aussehen würde. Wir würden dann diese Information, dass wir positives Wissen haben, dass es an einer Stelle Informationen gibt, die Strafverfolgung ermöglicht, an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten. Die müsste sich entscheiden, ob sie einstellen kann oder nicht. Und bis dieser Prozess gelaufen wäre, wären diese Daten zu speichern. Wenn die Daten überhaupt nicht gespeichert werden, braucht man diesen Schritt nicht zu machen. Weil es dann aussichtslos ist.

Die **Vorsitzende**: Jetzt hat die Fraktion DIE LINKE. das Fragerecht.

Abg. Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Maurer vom BKA. Vorab: Ich gehe davon aus, dass die finnische Polizei nicht dümmer ist als die deutsche Polizei. In Ihrer Stellungnahme gehen Sie gerade auf die skandinavischen Länder, auf das Access-Blocking, ein und stellen fest, in keinem der Länder werden andere Inhalte als Kinderpornografie gesperrt. Und das erfolgt eben über diese kriminalpolizeiliche Zentralstelle. Gestern ist auf „netzpolitik“ eine Analyse der finnischen Sperrliste über 1.047 gelisteten Seiten veröffentlicht worden. Diese hatten 9 Verweise auf Kinderpornografie, 28 wurden als grenzwertig eingestuft und 879 dieser Seiten hatten nichts mit Kinderpornografie zu tun. Ein Kritiker der Sperrliste sollte in Finnland selbst auf die Liste kommen und Dänemark und Schweden haben versucht, den BitTorrent-Tracker Pirate Bay auf die Liste zu setzen. Wie beurteilen Sie diese Diskrepanz?

SV Jürgen Maurer (BKA): Um eine abschließende Beurteilung zu liefern, müsste ich natürlich die exakten Daten und Fakten kennen. Ein Hinweis: Es ist überhaupt nicht überraschend, wenn in dem Bereich des Domain-Namens gesperrt wird, wenn einen Tag später irgendjemand, ob berechtigt oder nicht, versucht, auf dieser Domain Kinderpornografie zu entdecken. Es ist deswegen nicht verwunderlich, weil sie genau an der Stelle nicht ist, sondern an einer anderen Stelle. Bei der Frage der Dokumentation heißt es für uns, dass wir, um auch haftungsrechtlichen Situationen vernünftig entgegenzutreten zu können, dass wir natürlich den genauen Speicherort definieren müssen. Wenn Sie jetzt eine Liste hätten, und Sie würden diese Liste prüfen, und wenn die Liste dann 10, 15 Tage oder 10 Wochen alt ist, würden Sie vermutlich feststellen, dass 99 Prozent der Überprüfungen, die Sie dort machen, das gleiche Ergebnis erzielen. Die Frage ist, wie Entscheidungen getroffen werden, Domain-Namen auf Listen zu setzen. Ich will nicht politische Überlegungen kommentieren, sondern ich will nur sagen, wie wir das machen. Wenn wir bei der Frage Zweifel haben, ob es sich um Kinderpornografie handelt oder nicht, erfolgt keine Aufnahme in die Liste. Aber es erfolgen aufwändige Dokumentationstechniken, weil die Daten flüchtig sind, und wir immer davon ausgehen müssen, dass nach einer Überprüfung, die abgesetzt wird, aber zwei Wochen später läuft, genau an der Stelle das nicht mehr festzustellen ist. Ein weiterer Punkt, für den ich stehen kann: In Vorbereitung auf diese Sitzung habe ich meine Mitarbeiter gebeten, sich die Listen von Norwegen und Schweden aktuell zu beschaffen. Das Verhältnis ist so vertrauensvoll, dass die Listen natürlich übersandt werden. Wir haben die simple Methode gewählt, eine Zufallsauswahl auf diesen Listen zu betreiben. Da haben wir folgendes Problem festgestellt, was für uns auch ein Arbeitsproblem sein wird. Viele dieser Eintragungen und Einschätzungen auf den Listen würden nach unserem Straftatbestand nach § 185 b StGB nicht auf die Liste kommen, weil sie nach unserem Verständnis keine Kinderpornografie sind. Das

ist der erste Punkt ist: Bei den Eingangsseiten haben wir mehrheitlich nicht festgestellt, dass Kinderpornografie drauf ist. Dann haben wir gebeten, dass man uns den genauen Standort und die Dokumentation und die anhängenden Video- und Bilddateien übersendet. Da haben wir als erstes Problem festgestellt, dass bestimmte gesperrte Listen bei uns keine Kinderpornografie wären, aber zweitens haben wir natürlich Kinderpornografie dort entdeckt, die wir nach einer ersten Überprüfung der Domain-Namen nicht entdeckt hätten. Das heißt, es ist kein trivialer Prozess der Einschätzung, was ist Kinderpornografie und es ist kein trivialer Prozess der Entscheidung zu sagen, was wird gesperrt. Das ist richtig. Aber was sonst noch in Finnland zu diskutieren wäre, vermag ich nicht einzuschätzen und die Polizisten sind mindestens genauso gut wie in Deutschland.

SV Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Frage an Frau Dr. Kuhnen und an Herrn Prof. Dr. Sieber. Die Fokussierung der Ermittlungen auf die Konsumenten. Greift das Ihrer Meinung nach nicht zu kurz? Sollte die Polizei nicht besser mit entsprechendem Personal und der entsprechenden Software, zum Beispiel zur besseren Identifizierung von Tätern und Opfern, ausgestattet werden? Zumal durch solch eine Sperrung oder Zugangerschwerung - das ist ja keine Sperre in dem Sinne, sondern eine Zugangerschwerung zu den Seiten - die Bilder nicht aus dem Netz verschwinden und die Opfer letztlich auch nicht geschützt werden. Ist aus Ihrer Sicht, Frau Dr. Kuhnen, solch eine Netzsperrung ein erster Schritt oder ultima ratio?

SV Dr. Korinna Kuhnen (Medienwissenschaftlerin): Ich würde sagen, natürlich kann eine solche Web-Sperre nur in solchen Fällen ultima ratio sein, in denen wir keine andere Möglichkeit aus Sicht der Strafverfolgung haben, indem wir nicht die Seite löschen können und an die Täter, an die Quelle und im optimalen Fall natürlich auch an die Opfer, um sie letztendlich aus ihrer Situation zu befreien, herankommen können. Und diese Reihenfolge, häufig auch Subsidiarität genannt, muss natürlich eingehalten werden. Deswegen ist es sinnvoll, es in dem Gesetz, wo auch immer es dann stehen mag, zu verankern. Und dass nicht der Eindruck entsteht - das lässt sich auch in der Öffentlichkeit ganz schwer erklären - dass auf diesen Listen letztendlich ein hoher Anteil von Seiten steht, wo a) andere Inhalte sind und b), dass die entsprechenden Anbieter, die Hosting-Provider, von diesen Seiten selbst noch nicht einmal wissen, geschweige denn von der Strafverfolgung informiert worden sind. Das ist natürlich auch ein internationales Problem. Das weiß ich wohl. Man muss, wenn man in Deutschland eine Seite entdeckt, die im Ausland lagert, das ganze Verfahren abgeben, entsprechend an die Behörden im Ausland. Mir ist wohl klar, dass nicht alle Fälle so einfach sind und dass sich da manches verzögern kann. Aber grundsätzlich muss natürlich diese Reihenfolge bestehen bleiben. Ansonsten ist die Maßnahme albern.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Ich denke, dass sich alle einig sind, dass das Vorgehen gegen die Täter selbst an erster Stelle steht, weil es den Missbrauch beendet. Das ist selbstverständlich. Das schließt nicht aus, dass wir auch gegen die Bilder vorgehen, die eine Stigmatisierung und Traumatisierung der Kinder sind und ebenfalls ein Verbrechen, das beendet werden muss. Bei dem zweiten Aspekt, Vorgehen gegen die Seiten, haben wir die Möglichkeit, gegen die Quelle vorzugehen, was den großen Vorteil hat, das Bild ist auf der ganzen Welt weg. Oder wir können eben nur Deutschland schützen, indem wir versuchen, diese Internet-Mauer zu bauen. Auch diese beiden Verfahren schließen sich nicht aus. Für mich wäre es aber wichtig, dieses Subsidiaritätsprinzip ganz klar gesetzlich zu verankern, sowohl wegen der Erforderlichkeit des verfassungsrechtlichen Prinzips als auch als Erinnerung und Auftrag für die Ermittlungsbehörden, wirklich die Opfer zu schützen, indem ich gegen die Quelle vorgehe. Das hätte ich gerne im Gesetz stehen. Es gibt prinzipiell gute Ansätze, diese notice-and-take down-procedures, die procedures, die davon ausgehen, dass der Service-Provider, der Kenntnis von illegalen Daten auf seiner Seite hat, dass der sich strafbar macht, wenn er es nicht herunternimmt. Deswegen die Benachrichtigung des Host-Service-Providers, du hast Pornografie drauf und wenn du es nicht herunternimmst, machst du dich ab morgen strafbar, die halte ich für essentiell in der Bekämpfung der Kinderpornografie. Wenn wir mehr in public private partnerships investieren, indem wir Polizei und diese hotlines verzahnen, in denen es zu diesen Benachrichtigungen kommt, dass wir ein Gesamtsystem entwickeln können, das besser funktioniert. In diesem Gesamtsystem haben begrenzte Sperrverfügungen durchaus ihre Berechtigung. Wenn das nicht funktioniert, wenn in einem Land oder bei einem besonders hartnäckigen Provider die Inhalte dann nicht runterkommen, dann können wir mit Sanktionen kommen. Und dann würde mich ab einem bestimmten Gesichtspunkt dann auch das Overblocking gar nicht mehr so tangieren und die Schadensersatzpflicht, weil er es nicht heruntergenommen hat. Wichtig wäre mir, das ganze Ding einzubinden in ein Gesamtkonzept. In diesem Gesamtkonzept können Sperrverfügungen eine sinnvolle Rolle spielen, aber es kann nicht sein, dass beim Vorgehen gegen die Bilder die Sperrverfügungen im Vordergrund stehen und dass das Gesetz das auch nicht ausdrückt.

Die **Vorsitzende**: Jetzt wechseln wir wieder die Fraktion. Jetzt hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Fragerecht.

Abg. Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wie sehen es im Grunde wie Herr Prof. Dr. Bäcker. Keine Zuständigkeit des Bundes, kein Recht der Arbeit, im Grunde auch keine Zuständigkeit dieses Ausschusses, für dessen Gastfreundschaft ich mich dennoch

ausdrücklich bedanke, dass wir als Jugend- sowie Innen- und Rechtspolitiker hier nun alle sitzen, um eine Kontroverse auszutragen, die eigentlich in diesen Bereich gehört. Aber da unsere Aufforderung, Herr Kollege Otto, nun gehen wir alle nach Hause, hier wahrscheinlich nicht befolgt würde, frage ich jetzt einmal hilfsweise, Herrn Prof. Dr. Bäcker: Stellen Sie sich vor, der Bund wäre doch zuständig, könnte er dann wenigstens das Bundeskriminalamt für diese Aufgaben zuständig machen? Liegt es in seiner berühmten Zentralstellenfunktion, wie es hier behauptet wird, diese, wie wir meinen, präventiv-polizeiliche Arbeit zu leisten? Eine Frage, die ich auch an Herrn Maurer habe, der selber als Praktiker des Bundeskriminalamtes damit befasst ist: Wie kommt es, dass im Referentenentwurf noch das Bundeskriminalamtgesetz geändert werden sollte? Hier taucht es nicht mehr auf. Wie kommt es, dass wir jahrelang um eine Präventivkompetenz des Bundeskriminalamtes bezogen auf den internationalen Terrorismus gestritten haben und hier sozusagen mal schnell eine neue Präventivbefugnis Ihrem Amt zugeschrieben wird? Ist Ihnen das auch so unheimlich wie mir? Oder wundert Sie inzwischen gar nichts mehr?

SV Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Mit der Frage der Zentralstellenkompetenz sprechen Sie in der Tat ein weiteres verfassungsrechtliches Problem des Gesetzentwurfs an. Laut dem Gesetzentwurf soll das Bundeskriminalamt die Sperrliste im Rahmen seiner Funktion als Zentralstelle führen. Dieser Zentralstellenbegriff entstammt auch dem Grundgesetz, der steht im Artikel 87 Grundgesetz. Da steht drin, dass der Bund in der Lage ist, Zentralstellen für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich der Kriminalpolizei einzurichten. Was ‚Zentralstelle‘ bedeutet, weiß, ehrlich gesagt, kein Mensch. Es gibt darüber zwar eine sehr lebhaft Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur, die aber bisher wenig Widerhall gefunden hat. Es gibt aber eine gewisse Grundkonsenslinie. Eine davon hat das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung mehr oder weniger nebenbei aufgegriffen. Da hat es nämlich gesagt, Zentralstellen seien im Wesentlichen Serviceeinrichtungen, die das Handeln von anderen Polizeibehörden verknüpfen und informationell Dienstleistungen bereitstellen sollen. Um so etwas geht es hier nicht. Hier geht es darum, dass das Bundeskriminalamt selber als einzige Polizeibehörde bestimmte Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen soll. Das geht, meiner Ansicht nach, über den Zentralstellenbegriff hinaus. Ich will nicht verhehlen, dass eine Betrauung des Bundeskriminalamts trotzdem wahrscheinlich dann möglich wäre, wenn man erst einmal akzeptiert, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. Allerdings nicht als Zentralstelle, sondern als selbständige Bundesoberbehörde nach einer anderen Vorschrift des Grundgesetzes, Artikel 87 Abs. 3. Das heißt, was im Gesetz drin steht, ist, wie der Jurist sagen würde, eine falsa demonstratio, eine Falschbezeichnung, anders als im Zivilrecht würde die ihr allerdings schaden. Man

müsste das Gesetz, meiner Ansicht nach, zumindest nachbessern und das Bundeskriminalamt, was es bislang nicht war, als selbständige Bundesoberbehörde noch einrichten.

SV Jürgen Maurer (BKA): Es ist so, dass es zumindest im BKA viele gibt, die wissen, was eine Zentralstelle ist und die seit langen Jahren den Begriff der Zentralstelle dort definieren. Zur Frage der präventiven Zuständigkeit: Strafverfolgung, Gefahrenabwehr ist in erster Linie Länderzuständigkeit. Das BKA hat schon immer per BKA-Gesetz die Länder bei ihrer originären Aufgabe der Gefahrenabwehr unterstützt. Das ist der Kern der Zentralstellenaufgabe. Das greift immer dann, wenn Länder zwar per se zuständig sind, aber es objektive, technische Gründe gibt, warum es nicht wahrgenommen werden kann – um das einmal zu erläutern, was es bedeutet. Das BKA drängt sich nicht nach dieser zusätzlichen Arbeit, die das BKA ausdrücklich für zuständige Dienststellen macht, nämlich Länderdienststellen. Zuständig für die Frage der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Access-Providers wäre die örtlich zuständige Polizei. Da das aber Informationssituationen sind, die die ganze Republik berühren, muss an irgendeiner Stelle zentralisiert werden. Das ist der erste Punkt. Zweiter Punkt: Wir haben bisher eine Handlungslücke gehabt. Es gibt Hinweise von Bürgern, die im Internet auf Kinderpornografie gestoßen sind. Die werden überall an zentrale Dienststellen gesandt. Es muss Stellen geben und das ist typisch für kriminalpolizeiliche Organisationen, die diese Informationen zusammenführen, Handlungsbedarf definieren, Umsetzungsvorschläge erarbeiten. Das wird nie isoliert im BKA gemacht. Auch die Frage, welches Handlungsregime im Zusammenhang mit Access-Blocking in Bund und Ländern definiert werden muss, muss gemeinsam mit den originär zuständigen Länderpolizeidienststellen geklärt werden. Aber, um es deutlich zu sagen, das BKA war auch vor der Diskussion um die zusätzlichen Präventivbefugnisse im Bereich der Terrorismusbekämpfung immer auch subsidiär für Prävention zuständig. Das hat immer schon in unserem Gesetz gestanden und das war immer die Funktion zur Unterstützung der Bundesländer bei ihren präventiven Aufgaben. Insoweit ist aus unserer Sicht und aus Sicht von vielen - aus meiner Sicht dachte ich immer, das sei der main stream gewesen - ist es nicht erforderlich, das BKA-Gesetz für diese Funktion zu verändern, denn kriminalpolizeiliche Sammlungen verschiedenster Art wurden und werden schon seit langen Jahren im BKA unter präventiven Gesichtspunkten geführt.

Die **Vorsitzende**: Jetzt kommen wir zur zweiten Runde. Jetzt hat die SPD das Fragerecht.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, der auch der SPD-Fraktion besonders wichtig ist, nämlich das Spannungsverhältnis von Datenschutz auf der einen Seite und Strafverfolgung auf der anderen. Es ist schon angedeutet worden, dass

die vertragliche Regelung mit den Providern eine ausschließlich präventive Zielrichtung hat und so habe ich auch den Gesetzentwurf verstanden. Es ist gerade vom BKA nicht geltend gemacht worden - anderenfalls können Sie widersprechen, Herr Maurer - dass man diese Daten braucht und dass das wirklich Sinn macht. Denn wir haben gehört, es ist ein Unternehmensdelikt. Wir haben eine Vielzahl von Anfragen, die möglicherweise ohne Vorsatz da draufkommen. Wir haben aber eine Rechtslage, dass selbst der Versuch, und zwar der erfolglose Versuch, auf eine solche Seite zu kommen, den objektiven Tatbestand erfüllt, vom Vorsatz mal ganz abgesehen. Prof. Dr. Sieber hat hier deutlich gemacht, dass möglicherweise sogar verfassungsrechtliche Probleme bei der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bestehen, Stichwort: Chilling-Effekt. Wenn man sozusagen die Leute davon abhält, überhaupt auf Internet-Seiten zu gehen, weil sie Angst haben, sie müssten sich jetzt eines Ermittlungsverfahrens gegenübersehen. Deshalb meine Frage an Rechtsanwalt Dr. Frey: Bestehen in irgendeiner Weise Bedenken dagegen, diesen Bedenken, die vorgetragen worden sind, dadurch Rechnung zu tragen, dass man erstens ausschließt, dass die Daten, die jetzt in der Ermächtigung drin sind, dass die von den Providern, von den Diensteanbietern, erhoben werden dürfen, dass man die eben nicht zum Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung stellt und zweitens man dafür sorgt, dass auch die Daten, die durch die Stopp-Seite anfallen, nämlich die IP-Adressen, dass auch die nicht für die Strafverfolgung genutzt werden. Ich bitte Herrn Maurer, wenn er dagegen Bedenken hat, gleich Einspruch zu erheben, aber ansonsten hätte jetzt Rechtsanwalt Dr. Frey die Möglichkeit zu sagen, ob das eine rechtmäßige Möglichkeit wäre, das so zu machen.

SV Dr. Dieter Frey (Frey Rechtsanwälte): Aus meiner Sicht wäre das nicht rechtmäßig. Die Strafverfolgung hat auch einen disziplinierenden Charakter, aus meiner Sicht. Bei der Erstellung der Sperrliste ist sorgfältige Arbeit geboten. Deswegen ist es vielleicht ein rechtspolitischer Gesichtspunkt und hat noch nichts mit rechtlichen Gesichtspunkten zu tun. Auf der anderen Seite ist es so, dass die Daten, die bei der Stopp-Seite anfallen, Nutzungsdaten nach dem TMG sind. Hier wird häufig sehr vieles vermischt. Man muss sich klar machen, worüber wir hier eigentlich reden. Wenn in der Öffentlichkeit über Echtzeit-Überwachung gesprochen wird, dann müsste das unterstellen, dass die Sperrinfrastruktur sozusagen angezapft wird und die Daten ausgeleitet würden. Was der Gesetzentwurf regelt, ist aber etwas ganz anderes. Der Gesetzentwurf regelt, dass Daten, die an einem Server anfallen, für die Strafverfolgung genutzt werden können. Das hat nichts mit Telekommunikationsüberwachung nach der Telekommunikationsüberwachungsverordnung zu tun. Das passiert tagtäglich. Das kann ich aus meiner täglichen Arbeit als Anwalt berichten, dass wir in einem Fall, dass ein rechtswidriger Inhalt auf einem Server verfügbar ist, die Staatsanwaltschaft bitten zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaften gehen nicht nach § 100 g StPO vor, sondern sagen, 161 a

StPO also Zeugenbefragung, da brauchen wir keinen Richtervorbehalt, und holen sich die IP-Adresse. Das sind aber nur rudimentäre Daten für eine Strafverfolgung. Das reicht nicht, da wir nicht wissen, wer dahintersteht. Jetzt müssen wir uns vielleicht vergegenwärtigen, was der zweite wichtige Schritt des Sachverhaltes ist. Das ist die Abfrage der Kundendaten beim Access-Provider. Also das, was wir unter Zusammenführung der IP-Adresse mit der beim ihm gespeicherten IP-Adresse, die dynamisch vergeben wurde und zu einer bestimmten Zeit dem Kunden gegeben wurde, verstehen. Das ist ein weiterer Schritt, der ganz üblich und verbreitet ist. Zum Beispiel bei der Verfolgung urheberrechtlicher Delikte. Da wird nach herrschender Meinung der § 113 TMG angewendet und erfordert keinen Richtervorbehalt. Es handelt sich dabei - aus meiner Sicht - um ganz übliche Vorgänge. Wir haben einmal Daten, die an einem Server anfallen, insofern handelt es sich um die Tätigkeit des Host-Providings. Auf der anderen Seite haben wir die Tätigkeit des Access-Providings. Zufälligerweise fällt in diesem Fall aber derjenige, der Host-Provider ist und derjenige, der Access-Provider ist, in einer Person zusammen. Das ändert aber nichts am rechtlichen Regime, da die Tätigkeit entscheidend ist für die Beurteilung aus rechtlicher Sicht und nicht seine Rolle in dem ganzen Spiel. Wenn nun an einem Server eine IP-Adresse anfällt, dann ist der Host-Provider nach dem Telemedien-Gesetz grundsätzlich verpflichtet zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, zum Beispiel für Abrechnungszwecke.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Meine Frage ist wohl falsch verstanden worden. Ich wollte eigentlich nur wissen, ob es rechtlich zulässig wäre, die Datenweitergabe auszuschließen oder ob es einen zwingenden Grund gibt, es so im Gesetz zu belassen, wie es angelegt ist, und die Echtzeit-Telekommunikationsüberwachung auch zuzulassen. Das war meine Frage, ob man eine Bestimmung, wonach man die Verwendung von Daten, die durch diese Sperre anfallen, zum Zwecke der Strafverfolgung ausschließt. Ob das eine zulässige Norm wäre oder nicht, nur das wollte ich wissen.

SV Dr. Dieter Frey (Frey Rechtsanwälte): Kinderpornographie ist ein Officialdelikt. Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaften zur Verfolgung solcher Straftaten. Insofern würden sie der Staatsanwaltschaft sozusagen Daten für die Strafverfolgung vorenthalten.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Die Staatsanwaltschaft darf aber auch nicht alle Daten verwenden. Wir haben ja auch Beweisverwertungsverbote. Aber ich gebe die Frage vielleicht an Herrn Maurer weiter, weil wir noch ein paar andere Fragen zu klären haben. Haben sie Bedenken Herr Maurer, wenn wir diese Daten einfach nicht verwerten?

SV Jürgen Maurer (BKA): Ich habe definitiv keine Bedenken, wenn der Gesetzgeber festlegt zu sagen: Es werden da keine Daten gespeichert. Dagegen habe ich keinerlei Bedenken. Die Frage, wie sie im Gesetz formuliert ist, ist die Frage: Wann ist der Zeitpunkt gegeben, wann eine zuständige Behörde nach diesen Daten fragen würde? Da teile ich die Auffassung von Herrn Dr. Frey, das ist sehr weitgehend zu formulieren und zu verstehen. Das Legalitätsprinzip ist aus unserer Sicht sehr weitgehend bindend. Im konkreten Fall würden wir den Hinweis geben – in Ermangelung einer sonstigen Staatsanwaltschaft – an die Sitzstaatsanwaltschaft des Internetservice-Providers. Und der Hinweis von uns würde lauten: Bei diesem Internetservice-Provider sind Daten von 80.000 Nutzern, entscheide, ob eingeleitet wird oder nicht. Dann wäre der Grund zu sehen, ob nun die Daten erhoben werden. Aber prinzipiell habe ich überhaupt kein Problem zu sagen: Diese Daten werden nicht per se gespeichert oder übermittelt. Es muss ja einen Prozess geben, der zu dieser Entscheidungsfindung bei der Staatsanwaltschaft führen kann. Auf eine Weise ich hin: In diesen Daten sind natürlich erhebliche Hinweise auf Personen, die mehrfach versuchen, solche Seiten zu kontaktieren – ob das dann noch Zufall ist, wage ich zu bezweifeln – und es sind Hinweise zu erkennen in diesen Daten, dass Umgehungen vollzogen werden. Der Versuch oder die Tatsache der Umgehung ist ein deutlich verdachtsverschärfendes Moment. Das ist in diesen Informationen drin. Der Gesetzgeber muss sich entscheiden, ob er Strafverfolgung betreiben will an der Stelle oder nicht.

Die **Vorsitzende:** Ich wollte noch einmal auf den Punkt zurückkommen, den Herr Prof. Sieber auch angesprochen hat, nämlich: Wie kann man eigentlich erreichen, dass die Täter erreicht werden und dass das Material dauerhaft von den Servern verschwindet? Das ist ja eigentlich die Intention, die wichtigste Zielsetzung. Herr Maurer, sie haben vorhin zu Recht darauf hingewiesen, dass kinderpornographische Internetseiten auf deutschen Servern schon heute gesperrt werden und auch entsprechende Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Deshalb ist meine Frage, in welchen Staaten die Server stehen, auf die der Zugriff mit dem hier zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf erschwert werden soll und was das BKA unternimmt, damit das Material tatsächlich dauerhaft von den Servern verschwindet. Die zweite Frage, die ich auch an Sie habe: Wie teilt sich der Vertrieb kinderpornographischer Schriften und Bilder – nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes – auf die unterschiedlichen Betriebswege auf? Also auf das Web, auf das Usenet, auf die Tauschbörsen und auf die SMS.

SV Jürgen Maurer (BKA): Von der Natur des Internets her ist es unmöglich, kinderpornographische Dateien ein für alle Mal aus dem Netz zu entfernen. Die Verbreitung geht so schnell und findet an so unterschiedlichen Orten statt, das kann niemals detektiert werden.

Das ist genau der Grund, warum gesagt wird: Es ist nicht möglich, es tatsächlich bis in die letzte Ecke des Internets zu beseitigen. Deswegen: Vereinbarung in kooperationswilligen Staaten, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen und Access-Blocking in Europa in verschiedenen Bereichen. Bei der bisherigen Frage – Wo sind diese Server lokalisiert? – kann ich mich teilweise auf Informationen beziehen, die wir selbst generiert haben, aber im Wesentlichen auf Informationen der ausländischen Behörden. Es sind in der Regel Staaten, die in diesen gemeinsamen Vereinbarungen nicht mitmachen oder nicht darauf reagieren. Sehr häufig ist das in Russland der Fall, sehr häufig in sonstigen osteuropäischen Staaten, sehr häufig auf Karibik-Republiken und an vielen anderen Orten. Im Zusammenhang mit Kinderpornographie sind die amerikanischen Behörden Teil dieser Maßnahmen und sind bereit, in Ihrem Zuständigkeitszuschnitt Maßnahmen zu ergreifen. Dort gibt es andere Probleme in anderen Bereichen.

Die **Vorsitzende**: Zu dieser ersten Frage noch mal eine Ergänzung: Ich denke, es ist für uns schon wichtig, dass wir wissen, in welchen Staaten diese Server stehen. Deshalb wäre meine Bitte, dass Sie uns einfach eine Liste zur Verfügung stellen. Sie haben ja diese Liste, darauf haben sie gerade hingewiesen. Denn Politik bezieht sich nicht nur auf Strafgesetze, sondern auch auf andere Vereinbarungen. Herr Jansen hat zu recht darauf hingewiesen. Deshalb meine Bitte, dem Ausschuss die Liste zur Verfügung zu stellen. Die zweite Frage bezog sich auf den Vertrieb kinderpornographischer Materials.

SV Jürgen Maurer (BKA): Dazu gibt es keine abschließenden Aussagen. Man kann nur Eins sagen: Der kommerzielle Bereich ist im Anwachsen begriffen.

Die **Vorsitzende**: Entschuldigung, ich meinte die Vertriebswege: Web, Usenet, Tauschbörsen und SMS.

SV Jürgen Maurer (BKA): Wir stellen natürlich im Ermittlungsverfahren fest, dass speziell dafür eingerichtete Tauschbörsen genutzt werden. Dort gibt es ganz spezifische Täterverhaltensweisen, die beispielsweise verdeckte Einsätze von uns unmöglich machen. Es gibt aber keine fundierte wissenschaftliche Aussage dazu, wie genau die Vertriebswege prozentual genutzt werden. Es werden alle Möglichkeiten genutzt. Wenn wir irgendwo eine Lücke schließen, gibt es eine neue. Natürlich werden auf Handys Daten festgestellt. Wir stellen beispielsweise fest, dass wir in einer Tauschbörse beobachten, dass Aktivitäten im Gange sind, versuchen einen bevorstehenden Kindesmissbrauch zu verhindern, machen eine Durchsuchung und stellen dann fest, dass dort auch andere Wege genutzt wurden: Briefversand, Datenversand, alles Mögliche.

Die **Vorsitzende**: Ich wollte einfach von Ihnen wissen, ob es einen Erfahrungswert gibt.

SV Jürgen Maurer (BKA): Alles wird genutzt. Das ist der Erfahrungswert.

Abge. Monika Griefahn (SPD): Ein Frage an Herrn Prof. Dr. Bäcker: Die gesetzlichen Grundlagen haben wir gerade diskutiert. Wenn das Gesetz jetzt nicht käme, sind dann die Verträge überhaupt gültig? Weil sie ja a) Unterschiede machen und b) nicht klar ist wie die Strafverfolgung und die Daten gehandhabt werden. Was wir gerade explizit diskutiert haben, ob die Daten gespeichert werden oder nicht, ist ja in den Verträgen ausgeschlossen. Sind die dann gültig oder nicht gültig?

SV Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Verstehe ich Ihre Frage richtig, dass Sie fragen, ob es ein Problem mit den Verträgen gibt, weil eine Strafverfolgung ausgeschlossen wird? Ich gestehe, dass ich diese Frage in meiner Vorbereitung nicht berücksichtigt habe.

Abge. Monika Griefahn (SPD): Dann lassen Sie es weg. Sind die Verträge überhaupt gültig, wenn sie sozusagen nicht alle umfassen? Denn ein Gesetz umfasst alle.

SV Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Ich fand an diesen Verträgen immer recht bemerkenswert, dass das Bundeskriminalamt und private Wirtschaftsunternehmen einen Vertrag schließen, der letztlich Eingriffe in Rechte Dritter zum Gegenstand hat, nämlich der Host-Provider oder Content-Anbieter und der Internetnutzer. Das müsste man sich mal sehr genau überlegen. Wenn man das als Grundrechtseingriff ansehen wollte, was im vertraglichen Bereich etwas komplizierter ist als im Bereich des hier geplanten Gesetzes, dann wäre das nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz sicherlich nicht zulässig. Das hätte zur Folge, dass die Verträge nichtig wären. Aber da würde ich mich ungern komplett drauf festlegen. Ich möchte aber zu den anderen Punkt noch eins sagen: Das Legalitätsprinzip bindet ganz bestimmt nicht Sie als Gesetzgeber. Also Ihnen steht vollkommen frei, diese Daten für die Strafverfolgung zu sperren.

Abge. Monika Griefahn (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Süme. In anderen Ländern, in denen Kinderpornographie nicht als Straftat gilt, wie ist es da möglich, die Provider trotzdem dazu zu bewegen, die Seiten runterzunehmen, wenn sie angesprochen werden?

SV Oliver Süme (eco): In Ländern, in denen Kinderpornographie nicht justiziabel ist, können wir das nur über freiwillige Vereinbarungen machen. Wir können natürlich versuchen, die dortigen Provider dazu zu bewegen, das freiwillig zu tun. Das tun wir auch. Wir betreiben eine Internetbeschwerdestelle, die mit über 30 anderen internationalen Beschwerdestellen zusammenarbeitet und es funktioniert genau nach dem genannten Prinzip. Wenn wir feststellen, aus einem solchen Land rührt der Inhalt her, dann wird die Beschwerdestelle in diesem Land benachrichtigt und von dort aus tritt man an die Provider heran. Das klappt natürlich nicht immer, aber wir haben auch dort, wo das nicht justiziabel ist, schon eine Reihe von beachtlichen Erfolgen erzielt, wo Provider freiwillig die Angebote von ihren Servern entfernen.

Abge. Renate Gradistanac (SPD): Ich mache es ganz kurz: Ich hätte gerne ein Spezialgesetz. Herr Dr. Brinkel, was spricht dagegen?

SV Dr. Guido Brinkel (BITKOM): Da fragen Sie die Falschen, denn Sie werden von uns genau die gleiche Antwort bekommen, dass nichts dagegen spricht. Wir hätten auch gerne eins. Vielleicht ganz kurz zu den Gründen: Es gibt letztlich zwei Gründe. Es ist zum einen die Tatsache, dass das TMG als Querschnittsgesetz konzipiert ist, was zunächst einmal heißt, dass es Regelungen trifft, die bereichsübergreifend Öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht und auch innerhalb des Zivilrechts alle verschiedenen Kategorien von Inhalten betrifft. Daher sehen wir die Gefahr implizit mit der Verankerung im TMG, dass man einen Grundstein setzt für Ausweitungstendenzen. Die Begehrlichkeiten sind schon artikuliert, auf die muss man nicht warten, die gibt es schon. Und was sind dann die nächsten Schritte? Die würden aus unserer Sicht einfach erleichtert durch die Verankerung im TMG.

Der zweite wichtige Punkt: Es ist ein absoluter Systembruch im TMG, was hier stattfindet. Herr Dr. Graf hat das vorhin angesprochen. Es ist in diesem Bereich im TMG geregelt, wo je Haftungsprivilegierungen stehen für die verschiedenen Providertypen. Das ist ein Regime, das stammt aus der e-Commerce-Richtlinie und ist relativ eins zu eins umgesetzt in deutsches Recht und ist relativ prägnant. Was nun passiert ist: Wir schaffen mit dem § 8a mitten in diesen Haftungsprivilegierungen ein Regelungssammelsurium, da stehen Befugnisse für das BKA drin, das steht das Gegenteil von einer Privilegierung drin, nämlich eine Verpflichtung für die Provider, bestimmte Dinge zu tun. Es steht dann in einem Unterabsatz noch eine zusätzliche Privilegierung, die noch verbesserungsbedürftig ist. Das passt nicht. Die gesamte Regelungssystematik des TMG wird zerstört damit. Das hat deswegen Auswirkungen auf andere Bereiche. Eine wichtige Auswirkung ist heute schon gefallen und da werde ich noch kurz drauf eingehen. Es hieß vorhin, dass § 7 und 8 TMG durch den § 8a TMG eingeschränkt werden. Das wäre eine Katastrophe. § 7 und 8 TMG werden nicht eingeschränkt

durch diese Regelung, die Haftungsprivilegierungen bleiben natürlich bestehen. Allein das zeigt schon, was da für weitreichende Auswirkungen sind. Das alles spricht für ein Spezialgesetz.

Abge. Renate Gradistanac (SPD): Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Sieber. Für uns im Familienausschuss sind Kinder Menschen unter 18 Jahren. Es gab eine Begründung, dass alles so schwierig ist, das ist bei 13 Jährigen auch schwierig. Gibt es wirklich eine gute Begründung, warum wir nicht internationale Standards – auch deutsche und europäische – nicht gleich berücksichtigen?

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ullrich Sieber (Max-Planck-Institut): Zunächst: Kinderpornographie zum Schutz von 14 Jährigen. Ich habe keine neue vergleichende Studie gemacht. Bei der Studie, die ich vor ein paar Jahren für das Justizministerium gemacht habe, haben wir noch zwei Länder gehabt, die es nicht drin hatten, die sind inzwischen da. Also der Kernbereich, da sehe ich kein großes Problem mit der weltweiten Kriminalisierung. Das ist zu schaffen, wo es noch Lücken gibt. Der Grund, warum es durchaus Sinn macht – und Herr Maurer hat es auch vorgeschlagen – sich zu konzentrieren auf die Kinder unter 14 Jahren, liegt nicht nur darin, dass es dann „problemloser“ feststellbar ist, sondern dass es einfach vom Arbeitsaufwand sonst nicht mehr zu schaffen ist. Der Sinn ist: Wir konzentrieren uns auf die wirklich ganz üblen Fälle. Im ersten Ansatz halte ich das für den richtigen Ansatz. Die Konzentration – wie angesprochen – der Ermittlungsbehörden, das ist alles endlich. Wir sollten uns auf das konzentrieren, das würde ich unterstützen.

Abg. Jürgen Kucharczyk (SPD): Meine Frage an Herrn Prof. Dr. Sieber und Herrn Dr. Frey: Im Artikel 3 des Gesetzesentwurfs ist auch eine Evaluierung vorgesehen. Muss die in Artikel 3 vorgesehene Evaluierung dahingehen präzisiert werden, dass sie auch Aussagen dahingehend trifft, welche Auswirkungen die Maßnahmen auf das Angebot von kinderpornographischen Inhalten im Internet haben und wie viele Angebote dauerhaft entfernt, und deren Anbieter strafrechtlich verfolgen werden können?

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ullrich Sieber (Max-Planck-Institut): Die Anregung, die Evaluierung zu präzisieren, habe ich deswegen aufgenommen, damit man nicht in zwei oder besser einem Jahr hier sitzt und sagt: Die wirklich wichtigen Daten, die haben wir gar nicht erhoben. Dass wir nur konfrontiert werden mit abgewehrten Zugriffsversuchen, die nur eine sehr begrenzte Aussagekraft haben. Deswegen wäre es sinnvoll zu definieren: Was wollen wir wissen? Es gab eine ganze Menge von Fragen, die jetzt nicht beantwortet werden können. Das könnte man jetzt mit reinschreiben, dann hätte man die Information später. Was man rein-

schreibt? Ich würde sagen, all das, was wir wissen wollen, um ein – und das wäre mir wichtig – vernünftiges Gesamtkonzept aufzubauen. Das müsste man sich einfach durch den Kopf gehen lassen: Was brauchen wir in zwei Jahren? Das hängt auch zusammen mit der Frage, was da gespeichert werden darf oder nicht bei dieser Weitergabebeschränkung. Sie haben schon zu Recht gesagt: Der Gesetzgeber kann das hier eigenständig definieren; Legalitätsprinzip, Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das gibt einen weiten Freiraum. Auch in dem Kontext könnte man Statistiken durchaus anonym verlangen, was da passiert bei der ganzen Geschichte. Das ist der Hintergrund dieser Anregung.

SV Dr. Dieter Frey (Frey Rechtsanwälte): Ich kann dem im Grunde nur zustimmen. Wir betreten Neuland, wenn wir diesen Gesetzentwurf umsetzen und meiner Kenntnis nach haben wir keine wissenschaftlichen Grundlagen, wie effektiv Zugangerschwerung ist, und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit. Herr Prof. Dr. Sieber hat es mehrfach angesprochen. Das Gesamtkonzept, die Gesamtstrategie, die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen an der Quelle – im Hinblick auf die Zugangerschwerung – das ist ein ganz zentrales Thema, auch für die Verhältnismäßigkeit dieses Gesetzes überhaupt. Wenn wir da nicht die nötige wissenschaftliche Grundlage schaffen, um den Erfolg dieser Maßnahme beurteilen zu können, dann ist jegliche Evaluierung sinnlos. Insbesondere, wenn sie sich darauf beschränken würde, die Zahl der Abrufe der Stopp-Seite zu zählen.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich wollte noch mal eine Nachfrage an eco stellen. Herr Süme, das betrifft die Speichertechniken. Da ist vorhin gesagt worden – wir haben im Gesetz eine gewisse Offenheit, Herr Graf hat gesagt, das ist auch deshalb gut, weil man dann auch auf technische Neuerungen reagieren kann. Auf der anderen Seite hat Prof. Dr. Sieber ausgeführt, dass natürlich die Qualität der Speichertechnik auch Einfluss hat auf die Tiefe des Eingriffs in Rechte. Je nach dem, wie präzise und umfangreich ich bestimmte Daten speichere, habe ich vielleicht auch einen Unterschied in den Eingriff. Können Sie da vielleicht auch noch mal sagen, wie Sie das einschätzen? Ich habe jetzt zum Beispiel gehört, es gäbe auch eine Alternative: DSL-Router-Sperre. Die setzt am PC an. Hier im Gesetz haben wir ja noch eine Offenheit. Müsste man zu einer Präzisierung im Gesetz kommen, wäre meine Frage. Und welche Sperrtechnik hätte da – unter dem Gesichtspunkt der Effektivität einerseits, aber auch der Grundrechtsschonung andererseits – vielleicht ein Prä?

SV Oliver Süme (eco): Ich glaube, dass sowohl die Frage des Wies der Speicherung weiter präzisiert werden muss, als insbesondere auch – das ist vorhin schon angeklungen – die Frage, in welcher Form und nach welchen Kriterien die Liste zusammengestellt wird, die die Provider dann speichern müssen. Aus Sicht der Provider hat das natürlich einen ganz klaren

haftungsrechtlichen Aspekt. Die Frage ist: Welchen Haftungsrisiken ist ein Provider ausgesetzt, der jetzt möglicherweise eine fehlerhafte Speicherung vornimmt oder Daten nicht mehr zur Verfügung stellen kann oder eben auf Grund der Liste Dinge mitsperrt, die nicht zu sperren gewesen wären? Das heißt, es ist eine haftungsrechtliche Frage und je mehr ich hier präzisiere, umso mehr kann ich natürlich ausschließen, dass ein Provider dieser Haftung ausgesetzt ist. Das ist nach unserer Auffassung im Moment noch eine der Schwächen des Gesetzesvorschlags. Wenn man sich anschaut, wie denn die Haftung derzeit geregelt ist, dort heißt es: Die Provider haften nicht bei ordnungsgemäßer Umsetzung. Die Frage, was eine ordnungsgemäße Umsetzung ist und was nicht, die hängt natürlich stark ab, wie sehr ich spezifiziere a) wie hat die Liste auszusehen, die ich zu sperren habe und b) – wenn es denn bei einer solchen Datenspeicherung bleibt – wie habe ich technisch diese Speicherung zu bewerkstelligen. Insofern besteht ein erheblicher Bedarf nach Spezifizierung zum einen, zum andern aber auch eine Klarstellung, was soll ordnungsgemäße Umsetzung bedeuten. Meines Erachtens ist das sehr unkonkret und bietet Interpretationsspielraum und dadurch ist natürlich der Haftungsproblematik – die eine der Gründe dafür ist, warum wir auch eine gesetzliche Regelung gefordert haben – meiner Meinung nach noch nicht genüge getan.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Welche Sperrtechnik hat auch unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtsschonung vielleicht ein Prä bei der Frage, wenn Sie sagen: Das soll präzisiert werden. Man kann sich ja sehr intensive Sperrtechniken vorstellen. Die Frage wäre, ob die von dem Gesetzeswortlaut dann noch gedeckt wären. Prof. Dr. Sieber hat eingewendet, je gezielter und je umfangreicher man sperrt, hat man die Gefahr, dass man andere Seiten mitsperrt, andere Inhalte mitsperrt. Deshalb ist da ein Grundrechtseingriff gegeben. Also, wie präzise muss die Vorgabe des Gesetzgebers bezüglich der Sperrtechnik sein?

SV Oliver Süme (eco): Wir begrüßen es da schon, dass die konkrete Form der Sperrung im Gesetzesentwurf offen gelassen wird. Es gibt verschiedene technische Möglichkeiten. Das, was auch im Ausland in der Regel getan wird und das, was auch Gegenstand der Diskussion in den Arbeitsgruppen beim Bundesfamilienministerium war, war die DNS-Sperrung. Aus verschiedenen Gründen, unter anderem, weil sie am schnellsten umzusetzen ist und weil sie mit dem geringsten Eingriff in die Infrastruktur eines Providers verbunden ist. Je stärker wir die Sperrtechnik ausweiten über IP-Sperrung bis hin zu hybriden Sperrmethoden – die es ja gibt – umso höher ist der damit verbundene Eingriff in Netzinfrastrukturen. Das bedingt nach Auffassung der Techniker in den Unternehmen dann auch, dass der Umfang der Liste von vorneherein begrenzt wäre. Denn je intensiver der Eingriff ist, umso weniger Möglichkeiten habe ich, Einträge in diese Liste aufzunehmen. Insofern, die technikoffene Gestaltung, die

wir derzeit drin haben, halten wir für in Ordnung, weil sie auch technischen Neuerungen Raum lässt.

Die **Vorsitzende**: Jetzt hat die FPD das Fragerecht.

Abg. Herr Waitz (FDP): Die erste Frage richtet sich an Herrn Müller aus dem Büro des Datenschutzbeauftragten. Wenn ich es richtig verstanden habe, gibt es ein sehr intensives Strafverfolgungsinteresse des BKAs. Unterstellt, die Verbindungsdaten und personenbezogenen Daten würden von den Providern gespeichert, würde das nicht dazu führen, dass die Provider dann gleichzeitig diejenigen informieren müssten, deren Daten genutzt beziehungsweise gespeichert wurden? Vielleicht können Sie diesen datenschutzrechtlichen Aspekt erhellen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Süme. Mich interessiert Ihre Situation als Access-Provider. Sie bauen gegenwärtig in Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes unter vertraglichen Verpflichtungen, die Sie eingegangen sind, eine Sperrinfrastruktur auf. Welche zivilrechtlichen Folgen ergeben sich für Sie daraus zum Beispiel bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, dass sie jetzt diese Sperrinfrastruktur haben? Was kommt da auf Sie an Kosten zusätzlich zu, dass Sie als Nicht-Störer zukünftig für solche Verletzungen haftbar gemacht werden?

SV Jürgen H. Müller (BfDI): Ich glaube, ich muss Sie da ein bisschen enttäuschen. Ich kann da keine datenschutzrechtliche Problemstellung drin erkennen. Das richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben, ob eine Benachrichtigung erforderlich ist oder nicht. Das hängt davon ab, unter welchen Gesichtspunkten die Provider diese Daten haben, ob sie gesetzlich verpflichtet sind, diese zu haben. Sie haben sicherlich nicht auf Grund von irgendwelchen sonstigen Rechtsvorschriften die Verpflichtung, die Betroffenen zu unterrichten. Das kann keine Aufgabe der Provider sein.

SV Oliver Süme (eco): Sie hatten einerseits nach Kosten gefragt und andererseits nach den Konsequenzen aus dem Ausbau der jetzt notwendigen Filterinfrastruktur, die aufgebaut wird. Zu den Kosten muss man sagen, dass es ganz stark abhängig von dem jeweiligen Geschäftsmodell ist, das ein Provider fährt. Vor allem aber auch abhängig davon, ob es ein kleiner möglicher Weise lokaler Access-Provider ist oder ob es ein europaweiter oder gar global agierender Provider ist. Wir rechnen ungefähr mit Investitionskosten basierend auf den Angaben die wir bis jetzt haben – 1000 bis 5000 Listeneinträge – Investitionskosten von ungefähr 100.000 Euro bis zu 4 Millionen für einen globalen oder EU-weit tätigen Provider. Hinzu kommen nach unseren Einschätzungen laufende jährliche Kosten zwischen 30.000

und 500.000 Euro. Das ist eine grobe Schätzung nach Rücksprache mit den Mitgliedsunternehmen. Wie genau sich das dann auswirken wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, welche Sperrtechnik wird angewendet und wie umfangreich wird die Liste, und die scheint stetig zu wachsen. Die Konsequenzen, die sich aus dem Aufbau der Infrastruktur ergeben – die dann erforderlich wird – sind eigentlich zweierlei: Zum einen denke ich, dürfen wir keinesfalls aus den Augen verlieren, dass die Technik, die wir aufbauen, natürlich nicht nach Inhalten unterscheidet. Das heißt, sie ist prinzipiell geeignet, jede Form unliebsamer Inhalte zu sperren und darin sehen wir auch eine erhebliche Gefahr. Sie führt aber insbesondere - das zeichnet sich jetzt schon ab - in der Rechtsprechung offensichtlich zu einem Schwenk, was die Zumutbarkeit von technischen Maßnahmen der Internetprovider anbelangt. Auch Access Provider können prinzipiell dann in die Haftung genommen werden, wenn ihnen gewisse Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind und dadurch, dass eben jetzt eine entsprechende Filtertechnik aufgebaut wird, gibt es bereits jetzt einige landgerichtliche Entscheidungen, insbesondere vom Landgericht Hamburg zum Beispiel, in denen klar zum Ausdruck kommt, dass das, was die Provider jetzt tun, offensichtlich zeigt, dass sie in der Lage sind, solche Maßnahmen zu ergreifen und das bietet natürlich Ansätze dafür, dass die Haftung der Provider auch auf andere Bereiche ausgedehnt wird. Das ist weniger eine Frage, wie regule ich das gesetzlich, sondern es ist eine Frage der Rechtsprechung, die darauf zu diesem jetzigen Zeitpunkt schon reagiert. Wir befürchten in der Tat, dass der Aufbau der Filtertechnik auch von anderen Gerichten als Argument dafür benutzt wird. Es ist ja technisch möglich, warum dann nicht auch in anderen Bereichen wie zum Beispiel der Urheberrechtsverletzung oder beim illegalem Glücksspiel. Das sind die Konsequenzen, die wir derzeit haben.

Die **Vorsitzende**: Die Fraktion DIE LINKE. erhält das Wort.

Abg. Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Eine Frage an Frau Dr. Kuhnen. In Ihrer Dissertation von 2007 zur Kinderpornographie, da haben Sie auch auf Zahlen Bezug genommen. Frau von der Leyen hat bei der Intention dieses Gesetzes auch mit horrenden erschreckenden Zahlen um sich geworfen, nun hat Herr Maurer vom BKA gesagt, es gibt auch keine belastbaren Zahlen, letztlich man weiß nichts genaues, man hat keine genauen Erkenntnisse. Was sagen Sie dazu, gerade im Hinblick auf die Intention, die Prävention, wie sie jetzt auch ein bisschen umkippt dank der Sperren und BKA-Erfassung dieser Daten? Wobei die laut Access-Provider überhaupt nicht geeignet sein sollen. Aber davon mal abgesehen, was halten sie davon, insbesondere auch im Hinblick auf die Erfolgsmeldung, die Erwartung die dahinter steckt? Kann es diese Erwartung erfüllen?

Sve Dr. Korinna Kuhnen (Medienwissenschaftlerin): Also grundsätzlich erstmal bei dem Thema Zahlen anzufangen, wissenschaftlich betrachtet, das ist eine Perspektive, die ich nicht erfunden habe, müssen Zahlen natürlich in irgendeiner Form repräsentativ sein und wir haben es hier eben mit einem Bereich zu tun - mit dem Internet - in dem wir grundsätzlich von absoluten Zahlen nicht sprechen können. Das kann Ihnen keiner sagen, wie viele Webseiten es global gibt, wie viele Newsgroups es global gibt, wie viele Chatkanäle, das kann Ihnen niemand sagen. So gesehen ist die Aussage, dass das wissenschaftlich nicht festzumachen ist, sicherlich richtig. Natürlich haben wir Größenordnungen, die entstehen, zum Beispiel im Bereich der polizeilichen Ermittlungen, die wir auch nennen können. Ich selber möchte diese Zahlen jetzt nicht noch mal aufgreifen, weil ich sie nämlich auch nicht weiß. Ich halte nur die Einschätzung, dass 80 Prozent aller Konsumenten oder derer, die im Augenblick Kinderpornographie konsumieren, durch diese Maßnahme abzuschrecken seien, für etwas gewagt. Ich kann mir vorstellen, wenn man zum Beispiel sagt, wir haben 80 Prozent derjenigen, wo im Augenblick Verfahren laufen, die haben ausschließlich ihr Material aus dem WWW, das würde dann implizieren, all diejenigen werden wahrscheinlich oder irgendwann zumindest, wenn sie eine solche Seite aufrufen wollen, von diesen Sperrmaßnahmen betroffen. Dass diejenigen aber konkret und vor allen Dingen dauerhaft abgeschreckt werden, kann ich mir nur relativ schwer vorstellen, weil erfahrungsgemäß eigentlich eine Intention hinter dieser Suche steckt. Es ist zwar durchaus richtig, dass man auch zufällig auf solche Seiten geraten kann, in dem man etwa aus einer Spam-Mail einem Link folgt oder wer sehr exzessiv im Bereich der Pornographie unterwegs ist, der kann in Randbereichen sich zum Beispiel einen kinderpornographischen „submail“ einfangen. Grundsätzlich ist die Masse derjenigen, die wir heute als Konsumenten betrachten, glaube ich, mit einer gewissen Intention versehen. Und eine Intention führt eben auch zu der Motivation, eine Sperre zu umgehen. Ich teile die Einschätzung nicht, dass das nur jemand kann, der technisch besonders versiert ist. Spätestens nach den letzten drei Monaten, wo klar ist, dass die entsprechenden Videos bei YouTube etc. stehen, hat jede Zeitschrift dreimal geschrieben, unterstelle ich, dass erhöhte technische Versiertheit jetzt eigentlich schon ein bisschen zuviel gesagt ist. Ich halte es nicht für wahnsinnig schwer und denke, dass sich Erfolge erzielen lassen. Ich würde aber nicht sagen, dass die wahrscheinlich bei 80 Prozent liegen. Kann ich mir nicht vorstellen.

Die **Vorsitzende:** Damit wechseln wir jetzt wieder zurück zu der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Datenschutzbeauftragten. Wie sehen Sie die Möglichkeit der Weitergabe der Daten

zu Strafverfolgungszwecken? Muss nicht ein Staat, wenn der Bürger seinem Stoppsignal nachkommt und wirklich stoppt und keine Umgehung wählt, das akzeptieren und sagen, diesen Bürger belange ich auch nicht mehr, er hat sich so verhalten, wie ich es wollte.

Ich habe eine Frage an Herrn Jansen vom Bund Deutscher Kriminalbeamter. Ich kann mich noch erinnern, dass Sie für Ihre Organisation im Januar dieses Jahres auf einem Forum hier in Berlin sich sehr kritisch zu entsprechenden Internetsperren geäußert haben und insbesondere gesagt haben, Rollläden runter vor dem Verbrechen ist bestenfalls die zweitbeste Lösung, wir müssen die Täter finden und dingfest machen. Nun frage ich mal, wenn Ihre Kollegen nun jeweils den Stopper am Stoppsignal wegen des Verdachts, dass er doch Konsument ist, verfolgen sollen, was Herr Maurer als Möglichkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen hat, wenn weitere Indizien dann ja möglicherweise gefunden werden. Man könnte, denke ich, von einem Anfangsverdacht ausgehen. Wie sieht es denn dann mit Ihren Kapazitäten tatsächlich aus gegen die Täter, gegen die Missbraucher, gegen die man den Intensivschlag führen müsste, vorzugehen?

SV Jürgen H. Müller (BfDI): Ich möchte meine Antwort zweiteilen. Datenschutzrechtlich gesehen, denke ich, wird es sicherlich eine Möglichkeit geben, die Datenweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden so auszugestalten, dass sie rechtlich gesehen korrekt ist. Ob das jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf schon so der Fall ist, das habe ich vorher mit einer meiner Antworten etwas bezweifelt. Da scheint mir doch relativ vieles noch etwas undeutlich und unklar zu sein. Datenschutzpolitisch kann ich an dieser Stelle nur sagen, es ist selbstverständlich so, dass aus unserer Sicht man die Weitergabe der Daten an Strafverfolgungsbehörden nicht vornehmen sollte.

SV Klaus Jansen (BDK): Vorhin habe ich darauf hingewiesen, den generalpräventive Aspekt dieser Maßnahme, den sehen wir auch. Aber wir wollen, dass über diesen Ansatz der Schwerpunkt dann auch geht in die Richtung Strafverfolgung. Das darf nicht außer Acht gelassen werden. Nur wenn wir Risiken erhöhen, wenn wir überhaupt Risiken aufbauen, ich will das ruhig schon ein bisschen zynischer sagen, denn die Risiken momentan im Internet Straftaten zu begehen, dann erwischt zu werden, sind doch sehr reduziert im Verhältnis zu dem, was in der realen Welt passiert, darauf wollen wir auch natürlich das Augenmerk lenken. Dieses Stoppzeichen könnte die schachmatte Situation herbeiführen, dass der erste Klick straffrei sein könnte. Aber wer dann umgeht, dann ist, wie Herr Maurer das aufführte, die verstärkte Verdachtslage vorhanden, das würde übrigens auch die Fallzahlen runterbrechen auf eine Art und Weise, dass möglicherweise die Landespolizeien auch in der Lage sein werden, damit in der Zukunft umzugehen. Ich sage nicht nahe Zukunft, sondern ich sage ausdrücklich ferne Zukunft. In diesem Zusammenhang glaube ich, müssen wir auch so ein

bisschen in die Psyche von Internetnutzern reingehen. Ich glaube, dass der grundsätzliche Internetnutzer ein rechtstreuer Bürger ist, der im Internet vielleicht auch eigenverantwortlich so eine Art Sozialkontrolle ausführen würde, wenn er es dann könnte und wenn garantiert wäre, dass es auch die Möglichkeit gäbe, anonymisiert auf Sachverhalte hinzuweisen, die einfach da nicht reingehören. Ob nun in Chat-Rooms, in geschlossenen Netzwerken, wo die Polizei fast nicht reinkommt, es sei denn, sie ist im Bereich der verdeckten Ermittlung in irgendeiner Form in der Lage, dort hinein zu kommen. Deshalb favorisieren wir auch die Möglichkeit, dass es einen Alarm-Button im Internet gibt, eine sogenannte 110 anonymisiert im Internet, bei der ein Bürger - Kind, Jugendlicher oder Erwachsener, egal - auf der Seite etwas feststellt, dass Fachleute draufschauen, was es mit dieser Seite auf sich hat. Ist es krimineller Inhalt, ist es krimineller Content, das wäre eine Sache, die, glaube ich, zeitgemäß wäre, um auch im Internet eine andere Ordnungsstruktur hinzukriegen. Vom Grundsatz her ist der Bürger im Internet auf sich alleine gestellt. Und auch diese Diskussion, die wir hier bisher heute hatten, zeigt, wie schwierig es ist, selbst bei dem hochemotionalen Thema Kinderpornographie, wo ja Umfragen bei dimap gezeigt haben, dass 92 Prozent der Bürger von Ihnen, meine Damen und Herren, Reaktionen in irgendeiner Form erwarten. Wie schwierig es ist, es so hinzukriegen, dass es rechtlich vernünftig ist. Für uns ist es als Fachgewerkschaft nach wie vor auch der Blick: Opfer haben auch Grundrechte und wir sind dafür da, die Grundrechte der Bürger, die Opfer geworden sind, ob Kinder oder Erwachsene, da entsprechend abzusichern. Ich glaube, es ist vielen Landesinnenministern noch nicht klar, was es bedeutet, wenn Polizei im Internet zumindest als eine unterstützende Hilfe präsent sein soll. Onlinewachen, die wir derzeit haben, sind eher elektronische Formularschranken. Da muss der Schwerpunkt hin. Risiko erhöhen, Kompetenz aufbauen, Technik vorhalten und alles rechtlich sauber und dann, denke ich, kann man das Internet in sich stabilisieren.

Die **Vorsitzende**: Jetzt hat die Fraktion der CDU/CSU das Fragerecht. Bitte Frau Abge. Dr. Krogmann.

Abg. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ich würde gerne – nachdem die Anhörung jetzt schon fast zwei Stunden läuft – noch einmal versuchen, bei einem Problem für mich Klarheit zu kriegen. Der ursprüngliche Ansatz des Gesetzentwurfes war die Prävention, also Access-Blocking, um zu verhindern, dass vor allem auch Gelegenheitsnutzer auf solche Seiten mit kinderpornographischem Inhalt kommen. Dazu kam dann der gesamte Bereich der Repression. Jetzt dieses Verhältnis miteinander noch einmal zu klären, wäre meine Bitte an Prof. Sieber, Herrn Graf und auch Herrn Prof. Dr. Bäcker. Den gesamten Bereich der Repression – könnte man ihn juristisch einfach rausnehmen? Die Daten fallen ja am Server an, das war auch meine Frage vorhin, die Daten sind erst einmal da, aber wenn man konkret gesetzlich

sagen würde, werden nicht gespeichert. Das man allein reduziert auf das Moment der Prävention, auf den ursprünglichen Ansatz. Meine Frage an Sie Drei.

SV Dr. Peter-Jürgen Graf (BGH): Prävention, Repression oder diese Listen. Wenn ich zunächst einmal von dem Gesetzentwurf ausgehe, der hier vorliegt, dann hätte ich die Stoppstelle bei den Providern angesiedelt. Das würde auch gleichzeitig heißen, dass nach dem jetzigen Gesetzentwurf nicht nach Vorschlägen, die teilweise hier schriftlich kamen, die Daten bei den Providern anfallen. Bei dieser Zwischenorganisation, oder was immer die Provider machen, da fallen die Daten an. Das heißt, sie sind erst einmal da. Die sind nicht beim Bundeskriminalamt. Deswegen sind sie nicht bei der Staatsanwaltschaft, so dass von daher die Frage, ob hier gleich ein Anfangsverdacht entsteht, oder wie auch immer, meines Erachtens zunächst einmal verfehlt ist. Denn solange die Daten beim Provider sind, gibt es keine Ermittlungsverfahren. Es ist dann nur die Frage, wann eine Anforderung kommt oder ob die Provider von sich aus die Daten an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten. Meines Erachtens kann es nicht so sein, dass die Daten dann quasi en block an das Bundeskriminalamt geliefert werden und die dann dort die Arbeit machen, sondern letztlich wird es dann wohl, wenn das Gesetz dann auch so kommt, nach dem Absatz 4 und Absatz 5, heißt es ja, die Dienstanbieter dürfen - sie müssen nicht. Wenn der Dienstanbieter feststellt, dass über eine IP oder ein User oder besser gesagt ein Netzanschlussuser – kennt er ja nicht, sondern nur derjenige, der den Netzanschluss hat – hundertmal, zweihundertmal das Stoppschild angeklickt wird, dann hat er vielleicht einen Anlass zu sagen, dass ist jetzt ein ganz hartnäckiger, das leite ich jetzt an die entsprechende Staatsanwaltschaft weiter. Aber er muss sicherlich nicht jedes einzelne Anklicken weiterleiten. Da sehe ich keine Verpflichtung dazu. Deswegen meine ich auch, dass von daher diese Lösung Unterhalt des Stoppschildes bei den Providern, die bessere Lösung ist, weil dann in dem Fall das Bundeskriminalamt nicht schon quasi gleich in den Daten wühlen muss.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut): Sie können das natürlich rausnehmen, dann richtet sich der Zugriff auf die Daten, die gespeichert sind nach allgemeinen Regelungen. Es ist dann kein Weitergabeverbot, aber mit bestimmten Zwangsbefugnissen kommt man auf die Daten. Es wird eben der Zugriff reduziert. Zu diesen Daten muss man noch sagen, dass die Daten, die beim Blocking gespeichert werden, nicht unbedingt die Daten sind, die vielleicht für die Repression die idealen Daten wären. Das könnten ganz andere sein. Für Herrn Maurer wäre es beispielsweise interessant, wo kommt die Anfrage her. Dann bekommt er Seiten mit Weiterverweisungen, die er auch sperren will. Man sollte in Betracht ziehen, die Daten, die dort gespeichert sind, das sind vielleicht ganz andere. Das macht einfach deutlich, das ist ein hochkomplexes Problem, das man nicht mit diesen unklaren Rege-

lungen sozusagen im Schnellschuss erledigen kann. Weder unter dem Gesichtspunkt der Freiheit, noch unter dem Gesichtspunkt der Effektivität der Regelung ist das, was wir jetzt haben, sinnvoll. Da gäbe es sicher bessere Interessenausgleiche, die dann auch diesen Chilling-Effekt vermeiden.

Zur Repression vielleicht noch einen Aspekt. Ich bin mir nicht sicher, ob das so funktionieren wird, dass man über die, die umgehen, die Leute bekommt, die man haben will. Zum einen haben wir schon gesagt, da kann man auch andere Leute draufleiten, durch Links, die werden dann mehrfach abgerufen. Herr Maurer hat ja vorhin gesagt, ja wenn einer mehrfach abrufen, dann ist der schon verdächtig für mich. Also man kann zum einen die falschen Leute bekommen, ob man die richtigen Leute bekommt, bezweifle ich. Wenn bekannt ist, dass das gegen-diese-Stoppseiten-Laufen zur Datenspeicherung führt und vielleicht zur Weitergabe durch das Bundeskriminalamt, dann werden nicht mehr nur die diese Stoppsseiten vermeiden, die Kinderpornographie suchen, sondern auch die, die einfach nicht in den Verdacht kommen wollen und jetzt sind wir beim Umgehungsproblem. Es ist ja verhältnismäßig einfach aus der Sache rauszukommen, indem ich einfach mit einem anderen Domainnamen-Server arbeite, das ist eine Sache von einer halben Minute und das kann ich dann auch eingestellt lassen. Also ich fürchte, je mehr dieses repressive Element kommt, desto mehr werden die Leute sagen, also was soll ich denn bei diesem Provider sein, wo ich in Stoppsseiten komme und dann weitergegeben werde. Diese Leute suchen sich einen kleinen Provider, der nicht darunterfällt oder einen im Ausland und dann führen wir und das war das, was ich vorher meinte, durch eine unklare und überzogene Regelung dazu, dass in diesem repressiven Netz der Stoppsseite dann wirklich nur noch die Falschen hängen bleiben, also das ist wirklich klar. Was wir dann sozusagen entgegen setzen müssten, wäre, dass man nicht mehr nur mit den Domainnamen arbeitet, dann nutzt es dem Täter, der nicht darunter kommen will, nichts mehr, das wären dann die IP-Sperrungen, das wären andere sehr viel eingriffsintensivere Sperrungen. Sperrungen, die für manche Provider, das ist gar nicht zu verallgemeinern, einen enorm hohen Aufwand erfordern, weil die nicht auf diesem Level des Internetprotokolls arbeiten, wo man diese bestimmten Sperrungen machen kann, die müssten einen Proxy installieren, dann wären wir bei anderen Sachen, dann käme also das ganze Problem rein und das ist diffizil. Welche Sperrung ist denn richtig in dieser Geschichte, da sind verschiedene Werte zu unterscheiden, die eine ist gut für die Provider, weil sie billig ist, aber schlecht für die, die im Overblocking drin sind. Also wir kriegen dann dieses Grenzproblem rein, was und ich will es noch mal sagen, dann sicherlich den Richtervorbehalt, wenn man das definiert, auch noch erfordert und ich wollte nur eines noch zu der Antwort von vorhin sagen. Es ist sicherlich richtig, dass nur krasse Fälle mit dem Domainname geblockt werden. Dass im Regelfall Polizeibehörden, die auch ohne Richtervorbehalt ordentlich arbeiten würden, aber es ist die Frage, ob dieses Argument trifft, denn wir wissen auch bei Hausdurchsuchungen,

bei Telefonabhören, in der Regel wird das akzeptiert, was die Staatsanwaltschaften und das Gericht bringen, das ist für uns aber kein Grund auf diese prozessualen Sicherungen zu verzichten.

SV Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Meiner Ansicht nach können Sie zwischen Prävention und Repression hier ganz zwanglos unterscheiden und sollten das auch ganz dringend tun und die Nutzung der Daten zur Repression ausschließen. Die derzeit vorgesehene Regelung ergibt in meinen Augen schon wegen handwerklicher Mängel überhaupt keinen Sinn. Ich sehe nämlich in § 8a V derzeit keine Rechtsgrundlage für die Strafverfolgungsbehörden, die Daten anzufordern, zumindest ist es eine Öffnungsnorm, die für Access Provider die Möglichkeit gibt, das weiterzuleiten. Sie brauchen noch eine weitere Befugnisnorm für die Strafverfolgungsbehörden, die finden Sie auch in der Strafprozessordnung. Welche das ist, da sind Herr Frey und ich uns nicht einig, aber es gibt jedenfalls welche. Die wiederum setzen aber einen Tatverdacht voraus. Tatverdacht bezieht sich auf ein Geschehen in der Vergangenheit. Wenn Sie sich jetzt vorstellen, die Daten werden erhoben im Moment, wo die Anfrage blockiert und dann auf die Stoppseite umgeleitet wird, dann gibt es in dem Moment vielleicht einen Tatverdacht, wo eine Anfrage erfolgt und dann könnte man theoretisch nach der Strafprozessordnung nachher die Daten zur Strafverfolgung herausverlangen. Nur § 8a Absatz 5 in seiner derzeitigen Form sieht vor, dass die Daten in dem Moment gelöscht werden müssen, wo die Umleitung erfolgt ist, d. h. diese Daten stehen nie zur Verfügung. Sie bräuchten also eine Norm, die es Ihnen ermöglicht, die Daten in Echtzeit auszuleiten. So was gibt es in der Strafprozessordnung, setzt aber auch einen Tatverdacht voraus. Den haben Sie aber nicht, solange kein Zugriffsversuch stattgefunden hat. Die Norm unterstellt strafprozessual so etwas wie, Sie stellen Leute in Supermärkte, weil Sie ja wissen, in Supermärkten wird oft geklaut und dann etikettieren Sie das als Strafprozessrecht. Das funktioniert nicht, d.h. also wenn Sie hier überhaupt eine Nutzung für die Strafverfolgung vorgesehen wollen, dann brauchen Sie eine Speicherungspflicht, die ich dem Gesetz in der derzeitigen Fassung nicht entnehmen kann und da hier das Gebot der Normenklarheit gilt, würde ich meinen die gibt es im Moment nicht. Wenn Sie eine solche Speicherungspflicht einführen würden. Ich möchte nur sagen, das sollten Sie auf keinen Fall tun. Also lassen Sie den Absatz fünf Mal lieber weg. Gut, also wenn Sie das gar nicht vorhaben, dann bin ich ja glücklich, da hatte ich, ehrlich gesagt, ein bisschen Angst vor. Dann lassen Sie es doch einfach weg, dann fällt das mit der Strafverfolgung weg.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ja sicher, eine Frage noch einmal an Sie zurück und bitte nur ein Wort als Antwort. Absatz fünf streichen?

SV Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Streichen Sie Absatz fünf Satz zwei und damit wir alle ganz große Klarheit haben, schreiben Sie doch rein, dass eine Nutzung der Daten zur Strafverfolgung ausgeschlossen ist.

Die **Vorsitzende:** Eine Frage noch und dann ist leider Ende.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDUCSU): Ja vielen Dank. Eine Frage würde ich dann auch noch gerne stellen und zwar noch mal in Antwort auf das, was Herr Süme vorhin sagte, würde ich Sie ,Herr Dr. Graf, noch ein mal befragen wollen. Herr Süme sagte, die Kriterien für die Listen, für die Sperrlisten, wären nicht hinreichend konkret und deshalb wäre auch eine ordnungsgemäße Umsetzung nicht machbar. Können Sie bitte noch einmal klar sagen, ob Sie aus Ihrer Sicht die Kriterien, die wir jetzt haben, anhand derer die Sperrlisten dann erstellt worden sind, ob die so für Sie ausreichend sind oder ob es noch Konkretisierungsbedarf gibt

SV Dr. Peter-Jürgen Graf (BGH): Sicherlich kann man die Liste noch besser konkretisieren und die Merkmale. Ich bin mir aber nicht sicher, ob es technisch sinnvoll ist, jedenfalls im Gesetz das zu machen. Es mag sein, dass ich in einer technischen Richtlinie, einer Umsetzungsrichtlinie hier genauere Möglichkeiten habe, die ich dann auch schneller ändern kann, aber das ins Gesetz reinzuschreiben, würde heißen, dass wenn es neue technische Möglichkeiten gibt, solche Beschränkungen, solche Blockaden zu umgehen, ich dann da nicht mehr reagieren könnte und das würde dann dazu führen, dass dieses Gesetz ganz schnell leer lief. Wir haben das, wie gesagt, 1996 erlebt, dass da Provider plötzlich technische Ideen hatten, die niemand vorhergesehen hat, auch kein Provider in Deutschland, so dass alle sehr überrascht waren und ich bin mir nicht sicher, ob im Augenblick auch das Web 2 und was es da alles gibt, so durchforscht ist, dass man sagen kann, genau das ist jetzt der Königsweg, den machen wir. Deswegen würde ich lieber das ganze offen lassen und vielleicht über eine technische Richtlinie sagen, das ist jetzt im Augenblick Stand der Technik, so soll es gemacht werden. Die kann ich auch schneller ändern als das Gesetz. Das schiene mir sinnvoll, dann hab ich auch die Problematik der Haftung nicht, die in dem Fall auftauchen könnte, wobei ich bei der Haftung mich immer frage, wie ist die Haftung überhaupt? Die Haftung, ist die Haftung die der Provider gegenüber seinem Kunden hat und das andere ist eine mögliche Haftung gegenüber Dritten, also entweder dem gesperrten Hostprovider oder dem gesperrten Inhaltsanbieter. Beim Kunden kann ich mir im Augenblick noch nicht sehr viel vorstellen, was da für eine Haftungsgrundlage wäre, ob der sagt, ich brauche jetzt unbedingt Kinderpornographie, also musst du mir jetzt die Monatsgebühr für DSL zurückzahlen oder vielleicht sind die Schäden größer. Ich weiß nicht, wie die Haftung sein könnte gegenüber

einem Provider in der Karibik, da gibt es meines Erachtens überhaupt keine vertragliche Grundlage und genauso gegenüber dem Inhaltsanbieter dort, so dass ich also im Augenblick die Haftungsgrundlage gar nicht so relevant sehe, wie sie jetzt möglicherweise auftauchen könnte oder dargestellt wird?

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank. Ich bedanke mich bei allen, bei den Kolleginnen und Kollegen, aber vor allen Dingen bei Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige. Sie haben in der Anhörung, denke ich, feststellen können, dass Ihre Fragen und Hinweise uns wirklich wichtig waren und das Sie uns damit auch wichtige neue Kenntnisse und Erkenntnisse gegeben haben für die weiteren Beratungen im Deutschen Bundestag. Ich denke wir werden sicherlich auch noch einmal bei Einzelfragen auf Sie zurückkommen können. Jedenfalls Ihnen noch mal einen ganz herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft hier mitzuwirken und ich wünsche Ihnen einen guten Tag.

Ende der Sitzung: 13:35 Uhr

Mi/FI/Zo/Pu//Hü/MoWe